www.bfg.gv.at

BFG
BUNDESFINANZGERICHT
REPUBLIK ÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht des Bundesfinanzgerichts
für das Jahr 2021

Einleitende Worte des Präsidenten

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Bundesfinanzgerichtes (BFG) freut es mich, Ihnen nunmehr den Tätigkeitsbericht 2021 präsentieren zu können. Er bietet Ihnen wie gewohnt einen Überblick über ausgewählte Entscheidungen des BFG, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die wesentlichen Zahlen und Fakten im Zusammenhang mit der Rechtsprechung und der Personalsituation. Das Jahr 2021 war wie in vielen privaten und beruflichen Bereichen auch für das BFG weiterhin von der Covid-19-Pandemie beherrscht. Das Gericht stellte sich mit all seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und setzte die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen innerhalb und außerhalb der Verhandlungssäle nach bestem Wissen um. Da im BFG sowohl das richterliche als auch das nichtrichterliche Personal durchgehend mit Notebooks ausgestattet ist, konnte die Arbeit auch im Berichtsjahr 2021 bei Bedarf nahtlos im Homeoffice fortgeführt werden.

Dennoch mussten auch im Jahr 2021 Verhandlungen – zT auf Wunsch der Verfahrensparteien – verschoben werden, was im Einzelfall Verfahrensverzögerungen bewirkte. Leider mussten pandemiebedingt erneut auch mehrere Fortbildungsveranstaltungen abgesagt oder aber auf elektronischem Weg abgehalten werden. Zum 31.12.2021 hatte das BFG zwar einen neuen Präsidenten, jedoch war das Präsidium durch die mit 1.12.2021 erfolgte Ruhestandsversetzung von Altpräsident Dr. Christian Lenneis weiterhin nicht vollbesetzt. Die diesbezügliche Ausschreibung einer Vizepräsidentin/ eines Vizepräsidenten des BFG erfolgte im Jahr 2022. Unverändert geblieben ist im Berichtsjahr 2021 die geringe Ausstattung des BFG mit Verwaltungspersonal, weshalb auch weiterhin nicht den richterlichen Kernbereich betreffende Tätigkeiten von Richterinnen und Richtern ausgeführt werden mussten. Dies wurde auch im nunmehr vorliegenden Rechnungshofbericht aufgezeigt. Die bereits seit längerem angedachten verfahrensbeschleunigenden legistischen Maßnahmen konnten zwar noch nicht im Berichtsjahr, jedoch in einem ersten Schritt im Jahr 2022 durch das AbgÄG 2022 realisiert werden.

Dr. Peter Unger

Dieser Tätigkeitsbericht wird im Internet auf der Homepage des Bundesfinanzgerichtes veröffentlicht: www.bfg.gv.at

EINLEITENDE WORTE DES PRÄSIDENTEN 2

KONTAKT 5

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2021 6

ZUSTÄNDIGKEITEN 6

DIE HERAUSFORDERUNGEN DER COVID-19 PANDEMIE FÜR DAS BUNDESFINANZGERICHT 7

ENTSCHEIDUNGEN 8

Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen 8

Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2021 12

BFG und Auslandsbezug 37

BFG und Höchstgerichte 38

BFG und EuGH 41

Pressesprecher (gemäß Punkt V. 6. der Medienverfügung) 44

Pressespiegel 2021 46

QUALITÄTSSICHERUNG 49

Fortbildung 49

Kammern 50

KONTAKTE UND TAGUNGEN 55

PERSONELLES 56

Personalstand Richterinnen und Richter 56

Personalstand Verwaltungspersonal 56

Rechts- und Verwaltungspraktika 57

Frauenförderung 57

SELBSTVERWALTUNG 58

DIENSTGERICHT 58

DISZIPLINARGERICHT 58

INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG 60

VORSCHLÄGE ZUR VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG 61

BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN 62

Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter 63

Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz 63

Höchstgerichtliche Verfahren 63

GRAFIKEN 64

Erledigungen iZm Revisionsverfahren 64

Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren 64

Verhältnis der im Jahr 2021 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2021 64

Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen 65

Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht *68*
Erledigungen im Bereich Zoll *70*
Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben *73*
Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen *75*

KONTAKT

Das Bundesfinanzgericht besteht aus dem Sitz und sechs Außenstellen, die Sie wie folgt erreichen können:

Sitz

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
Telefon: +43 (0)50250 577100
Telefax: +43 (0)50250 5977100

Außenstelle Feldkirch

Schillerstraße 2
6800 Feldkirch
Telefon: +43 (0)50250 577700
Telefax: +43 (0)50250 5977700

Außenstelle Graz

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14-18
8010 Graz
Telefon: +43 (0)50250 577800
Telefax: +43 (0)50250 5977800

Außenstelle Innsbruck

Innrain 32
6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0)50250 577600
Telefax: +43 (0)50250 5977600

Außenstelle Klagenfurt

Siriusstraße 11
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 (0)50250 577900
Telefax: +43 (0)50250 5977900

Außenstelle Linz

Bahnhofplatz 7
4020 Linz
Telefon: +43 (0)50250 577400
Telefax: +43 (0)50250 5977400

Außenstelle Salzburg

Aignerstraße 10
5026 Salzburg
Telefon: +43 (0)50250 577500
Telefax: +43 (0)50250 5977500

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2021

ZUSTÄNDIGKEITEN

Das Bundesfinanzgericht (BFG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide eines Finanzamtes in Steuer-, Gebühren- und Beihilfensachen, des Zollamtes in Zoll- oder Finanzstrafsachen, des Amtes für Betrugsbekämpfung in Finanzstrafsachen sowie gegen Bescheide betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben (beispielsweise Abfallwirtschaftsgesetz und Vergnügungssteuer) und die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben (beispielsweise Parkometerabgabe). Weiters entscheidet das BFG über Säumnis-, Verhaltens- und Maßnahmenbeschwerden.

Aufgrund des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (BGBl. I Nr. 116/2015) obliegt dem BFG seit 01.01.2016 die Bewilligung von seitens der Abgabenbehörden beantragten Konteneinschauen. Gegen diesen durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter zu fassenden Beschluss des BFG kann Rekurs eingelegt werden, über den wiederum das BFG durch einen Senat entscheidet.

Die Richterinnen und Richter des BFG sind in Ausübung ihrer Tätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet; niemand darf ihre verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit durch Weisungen oder sonstige Einflussnahme beeinträchtigen (Artikel 87 Abs. 1 B-VG).

Die Herausforderungen der Covid-19 Pandemie für das Bundesfinanzgericht

Die mit Anfang des Jahres 2020 auch Österreich erreicht habende Covid-19 Pandemie hat sich auch während des Berichtsjahres nicht nur massiv auf das tägliche Leben ausgewirkt, sondern auch den Gerichtsbetrieb des Bundesfinanzgerichts maßgeblich beeinflusst. Wiederholte „Lockdowns" sowie strenge Abstandsregelungen und Begrenzungen der höchstzulässigen Personenanzahl in geschlossenen Räumen haben das Bundesfinanzgericht vor große Herausforderungen gestellt. So wurde die Gerichtstätigkeit erstmals zwischen 16. März und 13. April 2020 größtenteils auf generelle Telearbeit unter Entfall von mündlichen Verhandlungen umgestellt, wobei vom Gesetzgeber spezifische Maßnahmen zur Verlängerung von Verfahrensfristen ergriffen wurden (sh. hierzu *Leitner*, Legistische Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Abgabenverfahren, BFGjournal 3/2021, 103*)*.

Wenngleich sämtliche Bedienstete des Bundesfinanzgerichts mit Notebooks ausgestattet sind, so war es doch der Disziplin des richterlichen und nichtrichterlichen Personal geschuldet, die Büroinfrastruktur (zB Drucker, externer Monitor, Bibliothek etc.) im „Homeoffice" zu kompensieren. Ebenso musste binnen kürzester Zeit ein „elektronisches" Abfertigungssystem etabliert werden, damit die im Homeoffice erstellten Entscheidungen auch den Weg zu den Parteien finden konnten. Hier waren va. die Geschäftsstellen gefordert, die in einer Art „Schichtbetrieb" jene Handlungen ausführten (Abfertigung von Poststücken, Entgegennahme und Weiterleitung von Eingangsstücken), die den Gerichtsbetrieb letztendlich aufrechterhalten haben.

Eine Tatsacheninstanz wie das Bundesfinanzgericht hat jedoch auch mündliche Verhandlungen (Einzelrichter- bzw. Senatsverhandlungen) zu führen und die Abhaltung dieser konnte auch im Berichtsjahr schon aufgrund der Abstandsregeln, verschärft durch die ohnehin beengte Platzsituation (am Sitz haben zeitweise nur zwei Verhandlungssäle die Covid-19 Bestimmungen erfüllt), nicht in der gleichen Intensität durchgeführt werden. Verfahrensverzögerungen sind somit nicht zu vermeiden gewesen. Dadurch verzögerte sich auch der Abbau von Rückständen. Auf Grund der immer wieder angespannten Situation kam es zu Abberaumungen von mündlichen Verhandlungen sowie zu Fristerstreckungsersuchen seitens der Parteien, die im Sinne einer Berücksichtigung der besonderen Situation oftmals gewährt wurden.

ENTSCHEIDUNGEN

Das Bundesfinanzgericht hat im Jahr 2021 über 12.429 Rechtsmittel entschieden. Durchschnittlich wurden lediglich 2,51% der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten. Die Haltbarkeit der Entscheidungen liegt bei 99,13% der Gesamterledigungen.

Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen

Entscheidungsdokumentation – Findok

Zur Ermöglichung einer einheitlichen Entscheidungspraxis gemäß den §§ 5, 17, 23 BFGG werden die Entscheidungen (Erkenntnisse und Beschlüsse) des BFG im Intranet und Internet dokumentiert. Im Internet steht die Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichtes kostenlos in der Finanzdokumentation (https://findok.bmf.gv.at/) zur Verfügung. Eine Veröffentlichung im Internet unterbleibt nur, wenn wesentliche Interessen der Parteien oder der Öffentlichkeit entgegenstehen. Außerdem kann die Veröffentlichung von Formalbeschlüssen sowie von Erkenntnissen ohne besondere rechtliche Bedeutung, insbesondere betreffend Verwaltungsübertretungen, unterbleiben (§ 23 Abs. 3 BFGG). Letzteres bezieht sich überwiegend auf die „Parkometer-Entscheidungen“ am Sitz in Wien.

„Interne“ Entscheidungen

Wenn trotz Anonymisierung Rückschlüsse auf die Parteien möglich sind, wird die Entscheidung nicht im Internet veröffentlicht. Der Ausschluss der Veröffentlichung ist von jenem Organ (Richter/in, Senat), das die Entscheidung getroffen hat, zu verfügen.

Die Anonymisierung der Entscheidungstexte stellt für die Richterinnen und Richter sowie für die Evidenzstelle eine große Herausforderung dar. Die Sensibilität hinsichtlich des Datenschutzes hat in den letzten Jahren zugenommen, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679. Oft reicht die Unkenntlichmachung von Namen nicht aus, um Rückschlüsse auf die Parteien zu vermeiden. Die Integrität des Sachverhaltes und die Verständlichkeit sollen jedoch bestmöglich gewahrt werden. Eine finale Kontrolle der anonymisierten Entscheidungstexte durch die Evidenzstelle/Geschäftsstellen ist zur Qualitätssicherung notwendig.

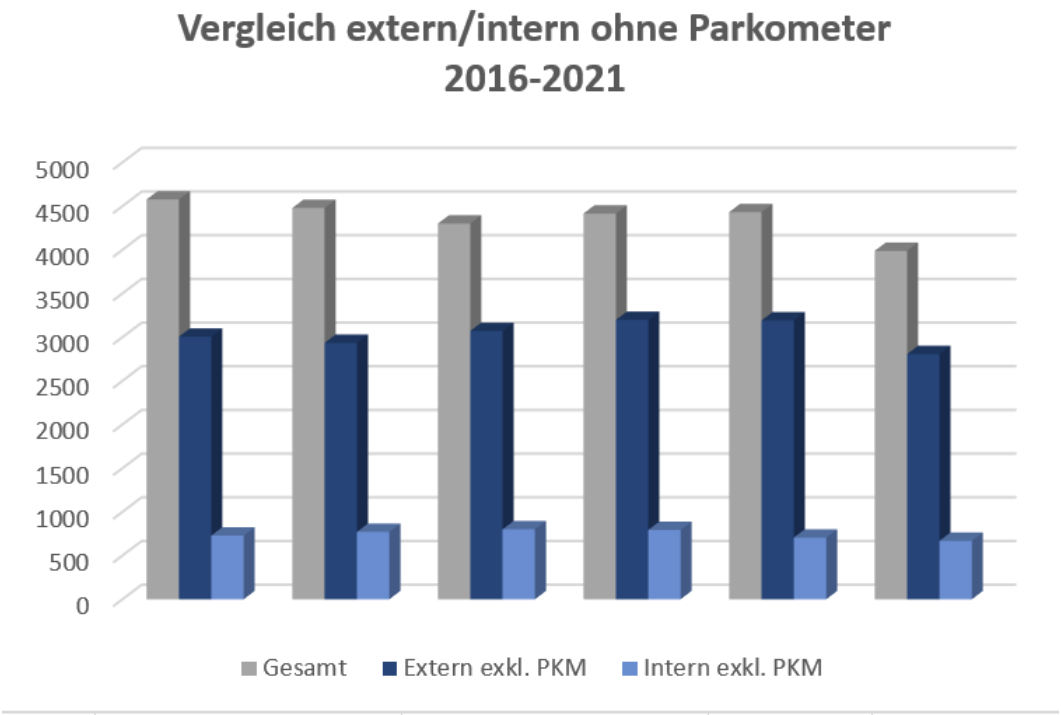

Qualität der Metadaten: Überschriften – Rechtssätze – Höchstgerichte

Die Entscheidungen in der Findok zeichnen sich durch aussagekräftige Metadaten aus. Jede Entscheidung hat (ergänzend zu Schlagworten) eine kompakte Überschrift, die über den Entscheidungsinhalt informiert. Die Evidenzstelle dokumentiert Revisions- und Beschwerdeverfahren bei den Höchstgerichten (VwGH und VfGH). Ebenso werden Fundstellen aus den Literaturdatenbanken (Lexis, Linde und Manz), die BFG-Entscheidungen kommentieren, angeführt. Stamm- und Folgerechtssätze (Rechtssatzketten), Verweise auf BFG, UFS, VwGH, VfGH, EuGH etc. zeigen die Entwicklung der Rechtsprechung. Bei unterschiedlichen Entscheidungen und bei Abweichungen erfolgen redaktionelle Anmerkungen.

Findok – Intelligente Textsuche – Differenzierte Wortsuche

Die jeweils verwendeten Suchmaschinen in der Findok wurden von Beginn an laufend weiterentwickelt und benutzerfreundliche Funktionen implementiert: u.a. im Text Hyperlinks gesetzt oder die Suchergebnisse nach Relevanz gereiht. Für die Begriffssuche wurde ein Thesaurus und eine automatische Rechtserweiterung eingeführt.

Seit November 2021 kommt eine „Intelligente Textsuche“ unter Berücksichtigung der Linguistik und der Composita zur Anwendung. Das bedeutet, dass man beispielsweise beim Suchbegriff *Gewinnfreibetrag* auch Dokumente mit den Worten *Freibetrag für Gewinne* und *Freibetrag für investierte Gewinne* findet oder bei *Konteneinschau*, *Einschau in das amtliche Kontenregister* (und umgekehrt). Ebenso findet man bei *Einfuhrabgaben* auch *Einfuhr- und Ausfuhrabgaben*.

Die Möglichkeit der Phrasensuche (Suche nach einer bestimmten Zeichenfolge) bleibt erhalten: *"Einkünfte aus Gewerbebetrieb"*

Wissensmanagement – Wissenstransfer

Die Evidenzstellenleiterin und die Bereichsredakteurinnen und -redakteure (15 Richter/innen) sichten die Rechtssätze, beobachten die Spruchpraxis und wählen die Rechtssätze und Entscheidungen für den Newsletter aus. Ergänzend informiert die Evidenzenzstelle zu VwGH/VfGH-Erkenntnissen, EuGH-Urteilen sowie BFG-Erkenntnissen und Normenprüfungsanträgen, die für gleichgelagerte Fälle benötigt werden bzw. zu denen Richterinnen und Richter bereits ausgesetzt haben. Neben dem Zugang zu den umfassenden Datenbanken des Rechtsinformationssystems (RIS) haben die Richterinnen und Richter Zugang zu den österreichischen Verlagsdatenbanken Linde Digital, Lexis 360 und Manz/RDB sowie – eingeschränkt – zu den deutschen Datenbanken juris und Beck-Online. Am Sitz und in den Außenstellen finden Seminare und Workshops statt, um neue Inhalte und Abfragemechanismen zu demonstrieren. Covid-bedingt war dies 2021 nur eingeschränkt via Skype-Meetings möglich. Auch das von HR Prof.in Dr.in Angela Stöger-Frank organisierte jährliche Evidenzstellentreffen der (Verwaltungs)Gerichtsbarkeit musste wegen Corona abgesagt werden. Die Rechtsinformatik-Tagungen der Universität Wien fanden per Zoom statt. Die Evidenzstellenleiterin nahm u.a. am **I**nternationalen **R**echts**i**nformatik **S**ymposion (IRIS) als Vortragende und Vorsitzende der Session "Rechtsdokumentation" teil.

Publikationsmedien: BFG-Website, Newsletter und BFGjournal

Der bereits oben erwähnte Newsletter wird nicht nur im Bundesfinanzgericht verteilt, sondern steht der Öffentlichkeit im Abonnement sowie auf der BFG-Website zur Verfügung: www.bfg.gv.at/newsletter

Im Jahr 2021 wurden vier Newsletter (quartalsmäßig) veröffentlicht. Die Anzahl der Newsletter-Abonnentinnen und -Abonnenten ist erneut gestiegen: mit Ende 2021 waren es 2.331 (2020 waren es 2.263).

Weiters werden tagesaktuell Rechtssätze auf der BFG-Homepage durch Verknüpfung mit der Findok automatisch angezeigt: www.bfg.gv.at.

Ebenso sind auf der Website die Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof aufgelistet sowie wichtige Judikate.

Die Fachzeitschrift BFGjournal liefert monatlich ausführliche Kommentierungen zu Entscheidungen. Neben Schwerpunktthemen und der Rubrik „BFG und Höchstgerichte“ geben Praxishinweise einen fundierten Überblick über die BFG-Rechtsprechung. Herausgeber ist der Präsident, die Redaktion obliegen der Evidenzstellenleiterin und dem Präsidenten. Die Autoren

sind überwiegend Richterinnen und Richter des BFG, aber auch Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Vertreterinnen und Vertreter der Höchstgerichte und der Wissenschaft. Darüber hinaus findet man BFG-Entscheidungen in anderen Fachpublikationen der juristischen Fachverlage, beispielsweise in der SWK, ÖStZ, RdW, taxlex und ecolex.

Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2021

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Auswahl an Entscheidungen, die im Jahr 2021 approbiert wurden.

Bereich Steuern und Beihilfen

Beihilfen/FLAG

Verlängerter Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 6 Abs. 2 lit. f FLAG

BFG vom 23.06.2021, RV/7101215/2021 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Befindet sich ein Antragswerber, welcher vor Vollendung des 24. Lebensjahres den Präsenzdienst geleistet hat, im Zeitpunkt der Vollendung des 24. Lebensjahres via Aufnahme als ordentlicher Hörer an einer Universität sowie der Absolvierung positiver Prüfungen in Berufsausbildung, so wird – ungeachtet des innerhalb des ersten Studienjahres erfolgten Abbruches des Studiums – der Verlängerungstatbestand nach § 6 Abs. 2 lit. f FLAG 1967 verwirklicht, mit der Folge, dass der Anspruch auf Familienbeihilfe für eine weitere Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erhalten bleibt.

(*Ryda* in BFGjournal 2021, 269)

Familienbeihilfenanspruch für ein Folgestudienjahr bei Erreichen der ECTS-Punkte-Grenze im Vorjahr

BFG vom 17.08.2021, RV/3100811/2019 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Der Familienbeihilfenanspruch für ein Folgejahr ist im Wege einer ex-ante-Betrachtung auf Basis des bisherigen Studienerfolges zu prüfen (vgl. u.a. VwGH 30.6.2016, Ro 2015/16/0033). Bei Vorliegen eines ausreichenden Studienerfolges im Nachweiszeitraum besteht – bei Vorliegen aller anderen Anspruchsvoraussetzungen und dem Fehlen von Ausschlussgründen – ein Anspruch auf Familienbeihilfe im Folgejahr, es sei denn, die Berufsausbildung würde vorzeitig endgültig abgebrochen (oder überhaupt nie begonnen) worden sein.

(BFG-Newsletter 2021/04)

Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages vom anspruchsberechtigten Vater bei Direktauszahlung gemäß § 14 FLAG 1967 an das Kind

BFG vom 27.08.2021, RV/5100792/2021 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Den gesetzlichen Bestimmungen des § 14 FLAG 1967 in Verbindung mit der erklärten Absicht des Gesetzgebers ist zu entnehmen, dass dem Kind durch die eingeführte Direktzahlungsmöglichkeit kein eigener, auch nicht vom Anspruchsberechtigten abgeleiteter, Anspruch auf Gewährung der Familienbeihilfe eingeräumt werden sollte.

Die gesetzlichen Regelungen sind so zu verstehen, dass der Zustimmungserklärung nach § 14 Abs. 2 FLAG 1967 die Funktion ähnlich einer Zahlungsanweisung zukommt, während der Anspruch nach wie vor vom dazu Berechtigten geltend zu machen ist.
(BFG-Newsletter 2021/03)

Bundesabgabenordnung

Vorliegen der Gründe für eine ausnahmsweise Aufhebung unter Zurückverweisung

BFG vom 09.02.2021, RV/5101549/2016 (Zurückverweisung; Revision nicht zugelassen)

Wenn nach der Rechtsprechung des VwGH eine Aufhebung unter Zurückverweisung nach der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung zwar nur äußerst restriktiv angewandt werden darf, muss für Fälle mit besonders gravierenden Ermittlungslücken ein Anwendungsbereich für die Kassation bleiben, andernfalls man eine derartige Möglichkeit gar nicht normiert hätte. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn eine Verlagerung der üblicherweise im verwaltungsbehördlichen Verfahren gesetzten Maßnahmen zum Verwaltungsgericht erhebliche Verfahrensverzögerungen und einen Anstieg der damit verbundenen Kosten zur Folge hätten.
(BFG-Newsletter 2021/01; taxlex 2021, 184)

Berücksichtigung von Verfahrensfehlern bei der Ermessensübung iZm der Wiederaufnahme eines Feststellungsverfahrens

BFG vom 12.04.2021, RV/7100736/2020 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Auch wenn für die amtswegige Wiederaufnahme – im Gegensatz zur für die Wiederaufnahme auf Antrag nach früherer Rechtslage nach § 303 Abs. 2 BAO idF vor BGBl. I Nr. 14/2013 maßgebenden Rechtslage – keine subjektive begrenzende Frist für die Verwertung der neu hervorgekommenen Tatsachen vorgesehen ist, so kann dieser Umstand bei der Ermessensübung nicht unberücksichtigt bleiben.
Die Rechtswidrigkeit einer Außenprüfung ist an sich sanktionslos. Sie hat jedoch bei der Ermessensübung Berücksichtig zu finden (vgl. *Ritz*, BAO^6, § 148 Rz 1 und 5, mwN sowie VwGH 25. März 1993, 92/16/0117, 0118; 19. Oktober 2006, 2002/14/0101). Das gilt auch für rechtswidrig erlangte Beweismittel und für „Verfahrensmängel der Betriebsprüfung“ (vgl. *Ritz*, BAO^6, § 303 Tz 85, mwN). Ein behördliches Verschulden ist gegebenenfalls bei der Ermessensübung zu berücksichtigen (vgl. Ritz, BAO^6, § 303 Tz 86, mit Verweis auf die Judikatur des VwGH).
(BFG-Newsletter 2021/02; SWK 16/2021, 927)

Rückforderung ohne jegliche Sachverhaltsermittlung

BFG vom 12.05.2021, RV/7100887/2021 (Zurückverweisung; Revision nicht zugelassen)

Ein willkürliches Verhalten der Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes vor.

(BFG-Newsletter 2021/02; taxlex 2021, 389)

Ablehnung eines Berichterstatters und Senatsvorsitzenden

BFG vom 29.07.2021, AO/5100011/2021 (Antrag wird stattgegeben; Revision nicht zugelassen)

Die Willensbildung innerhalb eines Kollegialorgans kann im Rahmen der vom Kollegium vorzunehmenden Beratung grundsätzlich von jedem Mitglied des Kollegiums unabhängig vom später erzielten Abstimmungsergebnis wesentlich beeinflusst werden, so dass die Nichtberücksichtigung einer auch nur bei einem Mitglied – wie immer letztlich abgestimmt worden sein mag – bestehenden Befangenheit stets die Verletzung einer Verfahrensvorschrift ist, von der nicht von vornherein gesagt werden kann, sie hätte auf das Ergebnis der Entscheidung keinesfalls einen Einfluss gehabt (vgl. VwGH 18. 1. 1983, 82/14/0092).

Für eine Ablehnung eines Richters genügt grundsätzlich schon der äußere Anschein einer Befangenheit, soweit hiefür zureichende Anhaltspunkte gegeben sind, denen die Eignung zukommt, aus objektiver Sicht, das heißt bei einem verständig wertenden objektiven Beurteiler, die volle Unbefangenheit des Richters in Zweifel zu ziehen.

(*Lenneis* in BFGjournal 2021, 363)

Mündliche Rechtsmittelanmeldung nach der mündlichen Verhandlung

BFG vom 27.07.2021, RV/5300009/2021 (Zurückweisung; Revision nicht zugelassen)

§ 150 Abs. 4 FinStrG sieht lediglich eine Rechtsmittelanmeldung „mündlich zu Protokoll" vor, was klar aus dem Gesetz ersichtlich nur unmittelbar nach Verkündung des Erkenntnisses gegenüber dem Verhandlungsleiter erfolgen kann. Eine mündliche Rechtsmittelanmeldung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der einwöchigen Frist außerhalb der zum Erkenntnis führenden Spruchsenatssitzung entfaltet hingegen keine Wirkung. Die in einem Kanzleivermerk festgehaltene mündliche Erklärung der Amtsbeauftragten stellt demnach keine wirksame Rechtsmittelanmeldung dar (vgl. OGH 2.4.2019, 11Os26/19m zu § 284 Abs. 2 StPO). Wird die Anmeldung nicht zu Protokoll erklärt, hat sie schriftlich gemäß § 56 Abs. 2 FinStrG nach den Bestimmungen der §§ 85 ff BAO zu erfolgen. Eine Rechtsmittelanmeldung kann in diesem Stadium somit nicht mündlich erfolgen.

(*Fischerlehner* in BFGjournal 2021, 294)

Ein Sicherstellungsauftrag muss eine schlüssige Sachverhaltsdarstellung beinhalten

BFG vom 08.10.2021, RV/2100282/2020 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Ein Sachverhalt, der sich kumulativ auf das Vorliegen von Scheinrechnungen und Missbrauch stützt, ist nicht schlüssig (siehe VwGH 27.09.1995, 96/13/0095). Danach ist eine im Abgabenbescheid kumulativ vorgenommene Beurteilung als Scheingeschäft und Gestaltungsmissbrauch methodisch verfehlt, weil ein und derselbe Sachverhalt tatsächlich nicht der Bestimmung des § 22 BAO und jener des § 23 Abs. 1 BAO gleichzeitig unterstellt werden kann.

Nach der Rechtsprechung ist ein Sicherstellungsauftrag zwar kein abschließender Sachbescheid im Sinne des § 183 Abs. 4 BAO, er muss dennoch in Ansehung der Verwirklichung des Tatbestandes, an den die Abgabepflicht geknüpft wird, eine schlüssige Begründung enthalten, warum die Abgabenbehörde den Tatbestand als verwirklicht ansieht.

(BFG-Newsletter 2021/04; ZSS 2022, 14; taxlex 2022, 42)

Umsatzsteuer

1. Leistungsaustausch oder Steuerschuld kraft Rechnung

2. § 11 Abs. 14 UStG 1994 und Gefährdungshaftung bei formal vorhandener, aber eventuell unklarer Beschreibung einer fiktiven Leistung

3. Schätzung der Höhe der Steuerschuld kraft Rechnung

BFG vom 04.03.2021,RV/5101246/2015 (Abweisung, Revision zugelassen)

Rechtssatz 1: Bestehen begründete Zweifel an einer tatsächlichen Leistungserbringung zwischen Gesellschaften, die von derselben Person wirtschaftlich dominiert werden, muss iRd Beweiswürdigung auch beurteilt werden, ob zwischen den nahestehenden Gesellschaften im

Vorfeld der angeblichen Leistung eine Vereinbarung geschlossen wurde, die den Kriterien des VwGH, die dieser für die Anerkennung derartiger Vereinbarungen aufgestellt hat, entspricht.

Rechtssatz 2: Die nach der aktuellen Judikatur des EuGH verringerten Anforderungen an eine vollständige Rechnung für den Vorsteuerabzug wirken sich auch auf die Annahme einer Steuerschuld kraft Rechnung gem. § 11 Abs. 14 UStG 1994 aus. Insbesondere wenn ein Leistungsaustausch zwischen nahestehenden Gesellschaften nur zur Lukrierung des Vorsteuerabzuges vorgetäuscht wird, muss eine formal vollständige Rechnung im Sinn einer Gefährdungshaftung zu einer Steuerschuld kraft Rechnung führen. Bei der Angabe einer fiktiven Leistung in einer Rechnung sind die Voraussetzungen einer korrekten Leistungsbeschreibung schon grundsätzlich relativiert.

Zusatztext:

Das zuletzt dazu ergangene Erkenntnis des VwGH vom 16.12.2009, 2005/15/0150, ist aufgrund der mittlerweile ergangenen EuGH-Judikatur zum Vorsteuerabzug aus einer mangelhaften Rechnung eventuell nicht mehr für alle Fallkonstellationen aktuell (daher Revision zugelassen).

Rechtssatz 3: Wenn ein Nichtunternehmer systematisch Scheinrechnungen mit fortlaufender Nummerierung ausstellt und einige dieser Rechnungen nicht vorgelegt werden, muss davon ausgegangen werden, dass auch diese fehlenden Rechnungen zum Schein ausgestellt wurden, diese formal dem § 11 UStG 1994 entsprechen und in ihnen unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Um den wahren Besteuerungsgrundlagen möglichst nahe zu kommen, bietet sich für die Schätzung der Höhe der Steuer, die aufgrund der Stellung dieser Rechnungen geschuldet wird, an, den in den vorhandenen Rechnungen im Durchschnitt ausgewiesenen Steuerbetrag anzusetzen.

Rechtssatz 4: Der für die Zuständigkeit eines Finanzamtes maßgebliche Ort der Geschäftsleitung einer eingetragenen unternehmerisch nicht tätigen Gesellschaft ist nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen. Dieser war hier nach den Sachverhaltsfeststellungen an der Wohnanschrift des (faktischen) Geschäftsführers der Gesellschaft anzunehmen.

Zusatztext:

Es ging um die Zuständigkeit der Vorschreibung einer Steuerschuld kraft Rechnung gem. § 11 Abs. 14 UStG 1994.

Rechtssatz 5: Wenn das Finanzamt in der BVE eindeutig über die Sache „Jahresumsatzsteuer Jahr X“ abspricht, spricht sie gemäß § 262 BAO über die Beschwerde gegen den Festsetzungsbescheid für einen Monat dieses Jahres X, die gem. § 253 BAO als auch gegen den

Jahresbescheid gerichtet gilt, ab. Es ist unschädlich, wenn im Spruch der BVE dagegen angeführt wird, dass über den als Beschwerde gegen den Jahresbescheid bezeichneten ergänzenden Schriftsatz abgesprochen wird.

BgA (Betrieb gewerblicher Art) von KöR (Körperschaft öffentlichen Rechts): Umsatzsteuerliche Reihenleistung

BFG vom 31.08.2021, RV/7103059/2017 (teilweise Stattgabe; Revision zugelassen)

Beachte: Revision (Amtsrevision) beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2022/13/0006.

Nach dem Konzept der umsatzsteuerlichen Reihenleistung kann nach Beurteilung durch das Bundesfinanzgericht auch dann von der Begründung eines BgA ausgegangen werden, wenn Aufgaben, deren Erfüllung bei eigener Wahrnehmung durch die KöR einen BgA begründen würde, einem anderen Rechtsträger übertragen werden, die Aufgabenwahrnehmung als solche jedoch weiterhin bei der KöR verbleibt und lediglich die technische Durchführung einem Dritten übertragen wird. Es ist dabei davon auszugehen, dass der Dritte an den BgA der KöR leistet und der BgA seinerseits die Leistungen an die Empfänger (Kunden) erbringt. Die von den Leistungsempfängern entrichteten Entgelte sind dabei, auch wenn sie an den Dritten entrichtet wurden, der KöR zuzurechnen. Bei der KöR ist dabei letztlich von einer unternehmerischen Tätigkeit auszugehen, was zu einer generellen Vorsteuerabzugsberechtigung führt.

(*Ehgartner* in BFGjournal 2021, 321; *Streicher* in BFGjournal 2021, 334; *Mayr* in SWK 28/2021, 1280)

Mining von Kryptowährungen als steuerbefreite Leistung nach § 6 Abs. 1 Z 9 lit. d sublit. aa UStG

BFG vom 20.08.2021, RV/5100226/2021 (Abweisung; Revision zugelassen)

Beachte: Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2022/15/0005.

Rechtssatz 1: Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen (zB von Bitcoins) stellt zwar eine unternehmerische Tätigkeit dar, ist aber keine wirtschaftliche Tätigkeit, weil die Glücksspielkomponente überwiegt. Bei der Miningtätigkeit handelt es sich um eine irrationale Erwartung hinsichtlich des zu erwartenden Erfolges, weil dessen Wahrscheinlichkeit mit einer Lotterie vergleichbar ist. Es liegt daher ein unecht steuerbefreiter Umsatz nach § 6 Abs. 1 Z 9 lit. d sublit. aa UStG vor, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Rechtssatz 2: Der Umtausch geschürfter Kryptowährung in andere Kryptowährungen ist analog der EuGH-Entscheidung Hedqvist (C-264/14) als unecht steuerbefreiter Umsatz nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. b UStG aufzufassen.

(*Laudacher* in BFGjournal 2021, 325; *Borns/Mittendorfer* in ecolex 2022/56)

Vorsteuerabzug bei fehlender UID-Nummer des Empfängers in Rechnungen und bei strittiger Eignung der Bezeichnung der erbrachten Leistungen eines Subunternehmers in Eingangsrechnungen

BFG vom 04.11.2021, RV/7102553/2020 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Rechtssatz 1: Die Angabe der UID-Nummer des Leistungsempfängers ist als unwesentlicher Rechnungsbestandteil anzusehen. Das Fehlen der UID-Nummer des Steuerpflichtigen auf Eingangsrechnungen ist daher ein lediglich formeller Mangel, der für sich allein im Sinne der ständigen, neueren Rechtsprechung des EuGH nicht zur Versagung des Vorsteuerabzuges führt. Laut EuGH 22.12.2010, C-438/09, Dankowski, RNr. 30 schadet die fehlende UID-Nummer nicht, wenn die Identifizierung sichergestellt ist. Im Sinne von EuGH 15.9.2016, C-516/14, Barlis 06, Rnr. 43 f., steht ein derartiger Mangel dem Vorsteuerabzug nicht entgegen, wenn die Steuerverwaltung über sämtliche Daten verfügt, um zu prüfen, ob das Recht auf Vorsteuerabzug zusteht. Dabei darf sich die Steuerverwaltung nicht auf die Prüfung der Rechnung selbst beschränken.

Rechtssatz 2: Auch wenn der EuGH teilweise von der Steuerbehörde oder der Steuerverwaltung als beurteilendem und entscheidendem Organ spricht, ist das BFG nicht auf den Wissensstand des Finanzamtes zum Zeitpunkt seiner Entscheidung eingeschränkt. Auch das, was im Verfahren vor dem BFG hervorkommt, ist zur Beurteilung der Vorsteuerberechtigung aus Eingangsrechnungen heranzuziehen. Das BFG hat nach der innerstaatlichen Organisation, welche für EU und EuGH nicht relevant ist, volle Kognitionsbefugnis.

Wissen-Müssen von einem Umsatzsteuerbetrug in der Lieferkette

BFG vom 01.03.2022, RV/3100529/2007 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Beachte: Revision eingebracht (Amtsrevision).

Bei mehrjähriger Geschäftsbeziehung und Angabe eines nachvollziehbaren Grundes für die Zwischenschaltung eines Unternehmens sind zusätzliche Anhaltspunkte notwendig, um ein Wissen-Müssen, dass ein Umsatzsteuerbetrug vorliegt, feststellen zu können. Es obliegt der Abgabenbehörde, die mangelnde Gutgläubigkeit nachzuweisen.

(*Leyerer* in BFGjournal 2022, 91)

Umsätze von privaten Anbietern einer allgemeinbildenden Bildungsleistung für Kinder und Jugendliche sind nach Unionsrecht (Art. 132 Abs. 1 lit. i MwStSystRL) steuerfrei

BFG vom 12.08.2021, RV/5100801/2020 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Beachte: Revision (Amtsrevision) beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2021/15/0021.

Die Bf. erbringt als private Anbieterin mit ihrer Sprachschule eine allgemeinbildende Bildungs-

leistung für Kinder und Jugendliche. Die Abgabebehörde hat die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 Z 11 lit. a UStG wegen der fehlenden Zertifizierung nach § 1 Z 9 UStBLV (Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung) verwehrt. Mangels Vorliegens einer Zertifizierungsmöglichkeit von Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche konnte die Bf. eine Zertifizierung nicht vorlegen. Die Einschränkung der Befreiung des Art. 132 Abs. 1 lit. i MwStSystRL auf den Katalog des § 1 UStBLV stellt eine unionsrechtswidrige Bedingung dar. Es ist am Verordnungsgeber gelegen, in der Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung (UStBLV) eine Zertifizierungsmöglichkeit von privaten Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen bzw. diese Verordnung rechtlich so auszugestalten, um im Rahmen der Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine solche Befreiung der Bf. objektiv zu gewähren. Die Bf. ist daher berechtigt, sich unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 lit. i MwStSystRL zu berufen um damit die direkte Anwendung der Befreiung zu erreichen.
(*Hochsteiner* in BFGjournal 2021, 351)

Einkommensteuer

Frage der Hochrechnung nach § 3 Abs. 2 EStG bei Bezug von Bildungsteilzeitgeld und ganzjährigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

BFG vom 31.03.2021, RV/2100791/2020 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Eine Hochrechnung nach § 3 Abs. 2 EStG von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, soweit diese außerhalb des Zeitraumes des gleichzeitigen steuerfreien Bezuges erzielt wurden, kann unterbleiben, wenn es sich um ganzjährige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt, die mit dem steuerfreien Bezug in keinem Zusammenhang stehen.
Anders verhält es sich jedoch, soweit der steuerfreie Bezug – im maßgeblichen Veranlagungszeitraum – an die Stelle der nichtselbständigen Einkünfte tritt (VwGH vom 27.3.2019, Ra 2018/13/0024).
(*Setina* in BFGjournal 2021, 139)

Pendlerpauschale bei Verdacht des Finanzamtes auf Fahrgemeinschaft

BFG vom 29.03.2021, RV/7104590/2020 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Fährt ein Arbeitnehmer an einem Teil der Tage allein mit dem Kraftfahrzeug zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und am anderen Teil der Tage im Rahmen einer Fahrgemeinschaft, so steht ihm das Pendlerpauschale im voller Höhe zu.
Zusatztext: Kein Werkverkehr
(BFG-Newsletter 2021/03)

Entschädigung für Leitungsrechte bei Schottervorkommen

BFG vom 16.08.2021, RV/7100230/2016 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Gemäß § 107 Abs. 11 Satz 2 EStG 1988 i. V. m. § 124b Z 334 EStG 1988 und § 107 Abs. 4 EStG 1988 sind Einkünfte gemäß § 21, § 22, § 23, § 27, § 28 oder § 29 Z 3 EStG 1988 in Zusammenhang mit dem einem Infrastrukturbetreiber eingeräumten Recht, Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse zu nutzen, in allen noch nicht rechtskräftig veranlagten Fällen in der Weise zu versteuern, dass diese mit 33% des für die Rechtseinräumung bezahlten Entgelts ohne Umsatzsteuer anzusetzen sind, es sei denn der Steuerpflichtige weist eine andere Höhe nach.

Zusatztext: Der Steuerpflichtige kann in jeder Lage des offenen Verfahrens auf die Pauschalregelung umstellen.

(BFG-Newsletter 2021/04)

Einkommensteuer: Familienbonus Plus ist mit der nach dem Tarif gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 errechneten Steuer begrenzt

BFG vom 10.09.2021, RV/7101901/2021 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Der Familienbonus Plus ist als „erster" Absetzbetrag von der nach Tarif gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 errechneten Steuer abzuziehen (s. auch ErlRV 190 BlgNR XXVI. GP, 8). Er ist nicht negativsteuerfähig, die Wirkung ist daher mit der Höhe der Tarifsteuer begrenzt (vgl. Jakom/Kanduth-Kristen EStG, 2021, § 33 Rz 45).

(BFG-Newsletter 2021/04)

Bei teilweiser Veräußerung eines Mitunternehmeranteils (Zurückbehaltung des Sonderbetriebsvermögens) ist § 24 EStG nicht anwendbar

BFG vom 24.11.2021, RV/5101414/2020 (Abweisung; Revision zugelassen)

Beachte: Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2022/15/0006.

Der Gewinn aus der Veräußerung eines prozentuellen Anteils an einer Mitunternehmerschaft gilt nicht als Veräußerungsgewinn gem. § 24 EStG wenn nicht ein bestimmter Mitunternehmeranteil – bestehend aus Gesellschaftsanteil und allfällig vorhandenes Sonderbetriebsvermögen – veräußert wird. Bei Vorhandensein eines Sonderbetriebsvermögens muss auch dieses aliquot zum Gesellschaftsanteil mitveräußert werden. Der Mitunternehmeranteil besteht hier zwingend aus Gesellschaftsanteil UND Sonderbetriebsvermögen. Die Veräußerung eines Betriebes bzw. Teilbetriebes ist nicht vergleichbar mit der Veräußerung eines Mitunternehmeranteiles.

(*Kanduth-Kristen* in BFGjournal 2022, 6)

Gebühren und Verkehrsteuern

Sachwalter kann als Gebührenschuldner herangezogen werden

BFG vom 02.02.2021, RV/7105581/2016 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Wurde ein berufsmäßiger Parteienvertreter vom Bezirksgericht zum einstweiligen Sachwalter für eine bestimmte Person für einen bestimmten Kreis an dringenden Angelegenheiten bestellt, und sucht er – als Sachwalter für diese Person – beim Magistrat um Meldeauskunft an, ist für den Sachwalter die Gebührenschuld entstanden und er kann für die anfallenden Gebühren gemäß § 14 GebG aufgrund des § 13 Abs. 3 GebG herangezogen werden.

Keine Gebührenerhöhung, wenn die Bestandvertragsgebühr infolge betrügerischen Vorgehens des Generalbevollmächtigten nicht entrichtet wurde

BFG vom 04.03.2021, RV/7102467/2019 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Der Generalbevollmächtige hatte alle Geld- und sonstigen Geschäfte mit Vollmacht für den Bf. durchgeführt, so auch einen Bestandvertrag für den Bf. abgeschlossen, ohne den Bf. zu verständigen und ohne die Bestandvertragsgebühr zu entrichten. Dieses Fehlverhalten des Generalbevollmächtigten schließt eine Gebührenerhöhung gemäß § 9 Abs. 2 GebG nicht grundsätzlich aus, denn das persönliche Verschulden des Bf. liegt in der Auswahl und fehlenden Kontrolle des Generalbevollmächtigten. Allerdings lag in dem erwiesenen Umstand, dass der Generalbevollmächtigte in betrügerischer Weise, planmäßig einer größeren Anzahl von Geschädigten Kompetenz und Seriosität vorgegaukelt hat, und in der Tatsache, dass der Bf. einem bewusst und offenkundig erfolgreich manipulativ Handelnden zum Opfer gefallen ist, ein besonderer Umstand des Einzelfalles, dass im Rahmen des Ermessens die vom Finanzamt festgesetzte Gebührenerhöhung von 50% der Bestandvertragsgebühr aufgehoben wurde.

Gebührenerhöhung von 100% für nicht entrichtete Bestandvertragsgebühren

BFG vom 31.03.2021, RV/7102313/2019 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Die Bf., deren Geschäftszweig u.a. in der Vermietung von Grundstücken bestand, schloss als Vermieterin mit mehreren Mietern Bestandverträge ab. Im Zuge von Hausdurchsuchungen erlangte die Abgabenbehörde Kenntnis von insgesamt 46 Mietverträgen der Bf., die keinen Vermerk über eine erfolgte Selbstberechnung enthielten und auch keiner anderen Gebührenentrichtung zugeordnet werden konnten. Die Gebührenerhöhung gemäß § 9 Abs. 2 GebG von 100% der Bestandvertragsgebühr, die das FA zusätzlich zur Gebührenfestsetzung vorschrieb, erfolgte zu Recht, da die einschlägigen Gebührenvorschriften der Bf. bekannt waren und die Verletzung der Gebührenbestimmungen angesichts der Vielzahl von Verträgen, die nicht vergebührt wurden, nicht erstmalig erfolgt ist; weiters kam die Bf. der Gebührenpflicht nicht nur verspätet, sondern gar nicht nach.

Wird ein Bestandvertrag nachträglich aufgehoben, bleibt die Gebühr

BFG vom 05.11.2021, RV/7101708/2017 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Ein Bestandvertrag über ein noch zu errichtendes Einkaufszentrum wurde vom Verpächter unter dem Vorbehalt abgeschlossen, vom Pachtvertrag zurückzutreten, wenn er den Bau des Einkaufzentrums nicht realisiert, wobei im Fall des Rücktrittes dem Pächter keine Ansprüche gegen den Verpächter zustehen. Tatsächlich wurde dem Verpächter keine Baubewilligung erteilt und Verpächter und Pächter hoben den Bestandvertrag auf. Es erfolgte keine Anfechtung. Eine einvernehmliche nachträgliche Aufhebung (Stornierung) eines Bestandvertrages hebt die einmal entstandenen Gebührenpflicht nicht auf (§ 17 Abs. 5 GebG).

Keine Bürgschaftsgebühr für Erfolgszusage gemäß § 880a (zweiter Fall) ABGB

BFG vom 18.08.2021, RV/7103299/2019 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Wurde in einem Bestandvertrag (Hotelpachtvertrag) vereinbart, dass die Garantin vollumfänglich haftet und daher im Sinne des § 880a (zweiter Fall) ABGB für die Einhaltung sämtlicher Pflichten des Pächters aus dem Hotelpachtvertrag garantiert, liegt keine Bürgschaft iSd § 33 TP 7 GebG vor, da diese weder den gesetzlich nicht geregelten Garantievertrag, noch die Erfolgszusage gemäß § 880a (zweiter Fall) ABGB, sondern nur die Bürgschaft iSd §§ 1346 ff ABGB erfasst.

§ 1 Abs. 2a GrEStG oder § 1 Abs. 3 GrEStG

BFG vom 14.09.2021, RV/3100233/2021 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Beachte: Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2021/16/0082.

Die Bf., eine GmbH, ist seit 2006 zu 80% Kommanditistin der grundstücksbesitzenden X_KG, Komplementärin war AX zu 20%. Mit Zusammenschlussvertrag 2020 trat die C-GmbH als unbeschränkt haftende Gesellschafterin in die X_KG als reine Arbeitsgesellschafterin ein. Mit Einbringungsvertrag 2020 vom selben Tag brachte AX ihren Komplementäranteil in die Bf. ein, die seither Kommanditistin der X_KG zu 100% ist. Eine Grunderwerbsteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 2a GrEStG scheidet aus, da die Bf. seit 2006 an der X_KG beteiligt ist und keine „neue Gesellschafterin“ darstellt. Da AX ihren Komplementäranteil an der X-KG in die Bf. einbrachte, fand aber eine Vereinigung aller Anteile an einer Gesellschaft mit Grundstücksbesitz, der statt und verwirklichte den Tatbestand der Anteilsvereinigung gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 GrEStG 1987. Es genügt, wenn durch ein Rechtsgeschäft 100% der Anteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigt werden und der zweite Gesellschafter ein reiner Arbeitsgesellschafter ist.

(*Hirschler/Sulz/Oberkleiner* in SWK 28/2021, 1277)

Wann unterliegt Zubehör (Inventar) eines Grundstückes der GrESt?

BFG vom 07.09.2021, RV/6100463/2020 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Sind die betreffenden Gegenstände Zugehör iSd § 2 Abs. 1 2. Satz GrEStG 1987, gehört der für das Zugehör aufgewendete Kaufpreis zur grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung, wie für Kücheneinrichtung, Beleuchtungskörper (Einbauspots), Photovoltaikanlage, Sauna, Einfriedung und ein in das Erdreich eingelassenes Schwimmbiotop inklusive Holzsteg und Terrasse, Bepflanzung, Schließanlage. Eine Telefonanlage und EDV-Anschlüsse wurden als Betriebsvorrichtungen qualifiziert, da diese betrieblich verwendet worden waren.

Mindestbemessungsgrundlage ist der Grundstückswert

BFG vom 21.12.2021, RV/7102500/2020 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Mehrere Grundstücke wurden geteilt und zu neuen Bauplätzen vereinigt. Mit einem Tausch- und Schenkungsvertrag einigten sich die Vertragsteile darauf, die diversen Teilgrundstücke untereinander zu übertragen. Infolge des freiwillig abgeschlossenen Übereinkommens konnte die Befreiung für Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 GrEStG nicht gewährt werden und es war die Bemessungsgrundlage für diesen Grundstückstausch zu ermitteln. Da der gemeine Wert der hingegebenen Flächen nur 1,01% des Grundstückswertes betrug, war die GrESt von dem als Mindestbemessungsgrundlage normierten Grundstückswert zu berechnen.

Erhalten die Mitglieder durch Bezahlung ihres Mitgliedsbeitrages die Möglichkeit, Tierarztkosten vom Verein refundiert zu bekommen, liegt ein Versicherungsvertrag iSd VersStG vor

BFG vom 10.12.2021, RV/7105971/2017 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Der Hauptzweck eines Vereins war im Wesentlichen die Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Tiere. Durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erhalten Mitglieder die Möglichkeit, Tierarztkosten im Zusammenhang mit der Erkrankung von Kleintieren abzüglich eines Selbstbehaltes refundiert zu bekommen. Zweck des Vereins ist demnach unter anderem die gemeinsame Aufbringung der Mittel, die bei Eintritt eines Schadens bei einem Mitglied der Gemeinschaft erforderlich sind, um den daraus sich ergebenden Schaden, sprich die Behandlungskosten von Kleintieren – abzüglich eines Selbstbehaltes – zu übernehmen. Eine solche Vereinbarung unterliegt der Versicherungssteuer, es ist nicht notwendig, dass die Gewährung versicherungsähnlicher Leistungen der Hauptzweck des Vereins ist.

Vermittler als Steuerschuldner der Wettgebühren und Glücksspielabgaben

BFG vom 25.10.2021, RV/7101539/2013 (Abweisung, Revision teilweise zugelassen)

Beachte: Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2022/16/0003.

Die Bf. wurde als Treuhänderin für eine Buchmacherunternehmung im Ausland tätig und erhielt dafür einen monatlichen Fixbetrag von 450 Euro. Ihre Tätigkeit als Treuhänderin besteht darin, den Vermittlern, die an diese Buchmacherunternehmung Wetten vermitteln, in ihrem Namen Bankkonten einzurichten, zu verwalten und wöchentlich an die Buchmacherunternehmung Unterlagen zu übermitteln, in welchen alle Kontobewegungen lückenlos erfasst sind. Da die Tätigkeit der Bf. über die Funktion einer finanziellen Durchlaufstation bei Weitem hinausgeht, auch der Fixbetrag von 450 Euro pro Monat geht über die durchschnittlichen Kontoführungskosten bei einem allgemeinen Bankdienstleister hinaus, wurde sie als weitere Vermittlerin, als Gesamtschuldnerin zur Entrichtung der Wettgebühren gemäß § 28 Abs. 3 GebG und Glücksspielabgaben gemäß § 59 Abs. 5 GSpG herangezogen.

Körperschaftsteuer und Umgründungen

Keine verdeckte Ausschüttung bei fehlender Absicht zur Vorteilszuwendung

BFG vom 09.03.2021, RV/5101598/2016 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Es darf nicht nur aus einem überhöhten Kaufpreis auf die Zuwendungsabsicht geschlossen werden, wenn andere dagegensprechende Umstände vorgebracht werden, die den Preis aus der maßgeblichen Sicht der kaufenden Gesellschaft als fremdüblich erscheinen lassen (VwGH vom 27.7.1999, 94/14/0018).

Ein zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft vereinbarter Preis, der über dem Wert laut eines in Auftrag gegebenen Gutachtens liegt, führt zu keiner verdeckten Ausschüttung, wenn aufgrund der näheren Umstände eine subjektive Vorteilszuwendungsabsicht nicht erkennbar bzw. auszuschließen ist.

(BFG-Newsletter 2021/01; SWK 2021, 708)

Keine Umwandlung gemäß Artikel II UmgrStG, wenn das Betriebserfordernis nach § 7 Abs. 1 Z 2 TS 1 UmgrStG am Umwandlungsstichtag nicht mehr vorliegt

BFG vom 31.03.2021, RV/2101209/2019 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Wenn die umwandelnde GmbH in den Jahren, in die der Umwandlungsstichtag und der Umwandlungsbeschluss fallen, keine Umsätze mehr tätigt und folglich auch keinen nachweisbaren Betrieb mehr innehat, ist das Betriebserfordernis gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 TS 1 UmgrStG nicht erfüllt.

Fingierte Rechnungen und nicht anzuerkennende Umsätze an die Tochter der GmbH können keinen aufrechten Betrieb begründen. Die bloße Erbringung von Nutzungseinlagen an die Tochter erfüllt das Betriebserfordernis nicht.
(BFG-Newsletter 2021/03; *Mischkreu/Oberkleiner/Knesl* in BFGjournal 2021, 390)

Keine verdeckte Ausschüttung der GmbH an den Gesellschafter ohne (schlüssigen) Forderungsverzicht nur aufgrund der Abschreibung einer Forderung an diesen aus bilanziellen Gründen (strenges Niederstwertprinzip)
BFG vom 09.04.2021, RV/2100924/2020 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)
Hat die GmbH eine Forderung an ihren Gesellschafter wegen Uneinbringlichkeit aus bilanziellen Gründen (strenges Niederstwertprinzip) abgeschrieben und zeigt die Abgabenbehörde keinen Umstand auf, der auf einen gleichzeitigen Forderungsverzicht der GmbH gegenüber ihrem Gesellschafter schließen lässt, so ist die Geltendmachung der Haftung für Kapitalertragsteuer wegen verdeckter Ausschüttung nicht zulässig.
(BFG-Newsletter 2021/03)

Cum-Ex-Geschäft: KESt-Rückerstattung auf Dividenden bzw. Kompensationszahlungen Dividendenberechtigung, Zurechnung der Aktien, Übergang des wirtschaftlichen Eigentums
BFG vom 20.07.2021, RV/7102008/2017 (Abweisung; Revision zugelassen)
Beachte: Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2022/13/0007.
Die Bf. hat vor Einlieferung der Aktien auf ihrem Depot mangels Dispositionsbefugnis weder zivilrechtliches noch wirtschaftliches Eigentum an den Wertpapieren erworben. Dies ergibt sich daraus, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch keinen Anspruch auf Dividendenzahlung geltend machen konnte. Aufgrund des Umstandes, dass die Wertpapiere ex Dividende auf das Depot der Bf. eingeliefert wurden, welche zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf originäre Dividendenzahlung mehr hatte, war offensichtlich, dass es sich keinesfalls um die Anweisung echter KESt-behafteter Nettodividenden durch die OeKB, sondern lediglich um Kompensationszahlungen ohne Dividendenanspruch, handelte, die von der Bank als Dividendenzahlungen bestätigt wurden.
(BFG-Newsletter 2021/03; *Schohaj* in BFGjournal 2021, 300; *Tumpel* in SWK 26/2021, 1218)

Konteneinschau

Bewilligung der Konteneinschau

BFG vom 09.02.2021, KR/2100002/2021 (Rekurs, Stattgabe, Revision zugelassen)

Genau für den Fall, dass der Abgabepflichtige im Betriebsprüfungsverfahren die Vorlage von Bankauszügen verweigert und die Abgabenbehörde so nicht in der Lage ist, zu überprüfen, ob alle Einnahmen ordnungsgemäß erklärt wurden, ist nach den Erläuternden Bemerkungen (685 der Beilagen XXV.GP) die Konteneinschau vorgesehen.

Selbst wenn sich die Würdigung der Stellungnahme des Kontoinhabers iSd § 8 Abs. 4 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz nicht auf die zu würdigenden Umstände bezieht (in dem Fall die wirtschaftliche Verfügungsberechtigung des Abgabepflichtigen), ist eine solche Würdigung gemeinsam mit der vorgelegten Stellungnahme des Kontoinhabers ausreichend, zumal sie es dem BFG ermöglicht, die notwendige Beurteilung der Stellungnahme selbst vorzunehmen.

(BFG-Newsletter 2021/03)

Bereich Zoll

Vermischen von Mineralöl und – begrenzter – Kreis der Steuerschuldner

BFG vom 08.02.2021, RV/2200017/2019 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Beachte: Amtsrevision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2021/16/0002.

Bei der Herstellung von Mineralöl ohne Bewilligung kommt nach der unmittelbar anzuwendenden Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2008/118/EG die Person, in deren Gewahrsame sich das ohne Bewilligung hergestellte Mineralöl befindet, ohne dieses hergestellt zu haben oder an der Herstellung beteiligt gewesen zu sein, entgegen § 22 Abs. 1 Z 5 MinStG nicht als Steuerschuldner in Betracht.

(*Gutl* in BFGjournal 2021, 235)

Geschäftsführerhaftung bei zu Unrecht erfolgter Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nach Art 6 Abs. 3 UStG 1994 (Einfuhr und anschließende innergemeinschaftliche Lieferung)

BFG vom 03.03.2021, RV/5200039/2015 (teilweise Stattgabe, Revision zugelassen)

Rechtssatz 1: Im Rahmen der Geschäftsführerhaftung bei zu Unrecht erfolgter Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nach Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 ist die Rechtsprechung des EuGH, wonach von einem Wirtschaftsteilnehmer gefordert werden kann, dass er in gutem Glauben handelt und alle Maßnahmen ergreift, die vernünftigerweise verlangt werden können, um sicherzustellen, dass sein Handeln nicht zu einer Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führt, für die nach § 9 BAO erforderliche Verschuldensprüfung maßgeblich.

Rechtssatz 2: Der maßgebliche Zeitpunkt für den zu beurteilen ist, ob der Vertretene die für die Abgabenentrichtung erforderlichen Mittel hatte, ist – vergleichbar mit der Situation bei Selbstbemessungsabgaben – der Zeitpunkt, zu dem die Eingangsabgaben bei Beachtung der abgabenrechtlichen Vorschriften zu entrichten gewesen wären.

Welche Person wird als Hersteller iSd § 22 Abs. 5 MinStG zum Steuerschuldner?

BFG vom 18.03.2021, RV/7200022/2018 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Bei der gem. § 21 Abs. 3 MinStG steuerschuldbegründenden Herstellung von Mineralöl im Rahmen eines Unternehmens wird das Unternehmen und nicht etwa dessen Geschäftsführer als natürliche Person als Hersteller zum Steuerschuldner gem. § 22 Z 5 MinStG.

(*Schober* in BFGjournal 2021, 210)

Beförderung von Mineralöl unter Steueraussetzung

BFG vom 04.08.2021, RV/7200020/2019 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Bei Beförderungen von Mineralöl unter Steueraussetzung an registrierte Empfänger stellen die einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften für die Beendigung des Verfahrens ausschließlich darauf ab, ob das Mineralöl vom berechtigten Empfänger übernommen wird, und nicht, an welchem Ort das Mineralöl übernommen wird.

Zollschuldentstehung wegen unzulässiger Abgabe einer konkludenten Zollanmeldung anlässlich der Einfuhr eines unverzollten Beförderungsmittels

BFG vom 06.09.2021, RV/7200058/2021 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Die Abgabe einer konkludenten Zollanmeldung gem. Art. 141 UZK-DA ist u.a. dann zulässig, wenn sie sich auf ein Beförderungsmittel bezieht, das als Rückware gem. Art. 138 Buchstabe c UZK-DA von den Einfuhrabgaben befreit ist. Erfolgt eine solche Willensäußerung ohne Erfüllung der Voraussetzungen für die genannte Abgabenbefreiung, so gilt die Zollanmeldung für dieses Beförderungsmittel als nicht abgegeben. Auf das Vorliegen subjektiver Tatbestandsmerkmale kommt es dabei nicht an. Die Zollschuld entsteht in den angesprochenen Fällen somit selbst dann, wenn dem Verbringer die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Detail nicht bekannt sind.

Festsetzung einer Verwaltungsabgabe gegenüber einem Zollvertreter

BFG vom 10.06.2021, RV/5200009/2017 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht eine nationale Maßnahme dann über das hinaus, was erforderlich ist, um die Einhaltung der Zollvorschriften zu gewährleisten,

wenn sie wegen unrichtiger Angaben in der Zollanmeldung nicht den als Anmelder und Warenempfänger auftretenden Beteiligten im Sinne des Art. 15 UZK, sondern dessen direkten Vertreter mit einer Sanktion belegt, obwohl der Zollvertreter im Zeitpunkt der Einreichung der Zollanmeldung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Kenntnis von der Unrichtigkeit der Angaben in der Zollanmeldung haben konnte und ihm daher die Pflichtverletzung nicht zuzurechnen ist.

Bereich Finanzstrafrecht

Rückfallstäter mit unbedeutenden Vorstrafen, Rückfallsqualifikation nach § 41 Abs. 1 FinStrG)

BFG vom 28.01.2021, RV/2300021/2020 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Einschlägige Vorstrafen eines etwa wegen § 33 FinStrG bestraften Finanzstraftäters sind bei der Strafbemessung als erschwerender Umstand zu berücksichtigen. Kann bei einer Rückfallsqualifikation (§ 41 Abs. 1 FinStrG, Täter bereits zwei Mal bestraft und die Strafen wenigstens zum Teil vollzogen) mit dem Strafrahmen des § 33 Abs. 5 FinStrG kein Auslangen gefunden werden, kann der Strafrahmen bis zur Hälfte überschritten werden. Nur in diesem Fall ist die Gesetzesbestimmung auch im Spruch anzuführen, ansonsten ist darauf nur bei den Erwägungen bei der Strafzumessung einzugehen.

Nicht erweisliches Verschulden an einer rechtswidrigen Verwendung eines unverzollten drittländischen Fahrzeuges im Eigentum der liechtensteinischen Filiale einer österreichischen Rechtsanwälte-OG; unzulängliche Mitwirkung an einer Zollkontrolle

BFG vom 08.02.2021, RV/5300022/2017 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

1. Das Ausmaß der Mitwirkungspflicht an einer Zollkontrolle durch einen davon Betroffenen wird u.a. dadurch bestimmt, in welchem Umfang diese von den Behördenorganen eingefordert wird.

Wird diese Pflicht vom Leiter der Amtshandlung in einem bestimmten Zusammenhang verneint („Sie müssen auf die Frage nicht antworten“), kommt sie für den Befragten auch nicht (mehr) zum Tragen. Antwortet der Befragte nun tatsächlich nicht, ist daher auch das Tatbild einer Finanzordnungswidrigkeit nach § 51 Abs. 1 lit. e FinStrG nicht erfüllt.

2. Auch unzutreffende rechtliche Einwendungen während einer Zollkontrolle, bei welcher ein rechtswidrig im Zollgebiet verwendetes, unverzolltes drittländisches Fahrzeug zur Wertfeststellung fotografiert werden sollte, durch den betretenen Fahrzeuglenker des Inhaltes, er verweigere seine Zustimmung bzw. ersuche um Löschung der Fotos, weil er ein Recht am "Bild seines Fahrzeuges" habe, stellen keine Erschwerung von Maßnahmen der Zollaufsicht dar:

Derartige Vorbringen durch den Betroffenen einer Beweisaufnahme während einer Amtshandlung stehen diesem frei.
Die einschreitenden Zollorgane wiederum sind nicht verpflichtet, allein aus Anlass entsprechender Äußerungen des Betroffenen ihre Beweisaufnahme einzuschränken oder abzubrechen.

Darlegung der Verfehlung bedeutet bei einer SA anlässlich einer Prüfung die Bekanntgabe von Verkürzungsbeträgen für bestimmte Abgaben bestimmter Zeiträume
BFG vom 08.03.2021, RV/2100975/2020 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)
Laut VwGH 3.6.2020, Ra 2019/16/0125 ist der Abgabenerhöhungsbescheid ein Sammelbescheid und ist zu jedem Finanzvergehen als Anspruchsgrundlage für eine Abgabenerhöhung der auf den Verkürzungsbetrag entfallende Abgabenerhöhungsbetrag gesondert auszuweisen.
Demnach ist bei einer Selbstanzeige eine Zuordnung der Verkürzungsbeträge zu den (denkmöglichen) Finanzvergehen vorzunehmen, damit die Behörde in die Lage versetzt wird, pro angenommenem Finanzvergehen eine Abgabenerhöhung festzusetzen.
(*Schmutzer* in BFG Journal April 2021, 159)

Anordnung von Auskünften nach § 99 Abs. 6 FinStrG, sachlicher und/oder persönlicher Zusammenhang
BFG vom 12.03.2021, RV/5300038/2020 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)
Auskünfte im Sinne des § 38 Abs. 2 Z 1 BWG können erforderlichenfalls auch über grundsätzlich dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen bzw. Konten betreffend in das Finanzstrafverfahren nicht involvierte Bankkunden eingeholt werden, wenn ein unmittelbarer sachlicher und / oder persönlicher Zusammenhang mit dem anhängigen Finanzstrafverfahren besteht (*Schmutzer,* BFGjournal 2018, 489; *Köck* in Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt, FinStrG II, 5. Auflage, § 99 Rz 25; BFG 1.10.2018, RV/7300045/2018). Bei einer festgestellten Unternehmensgründung im Jahr 2021 ohne Hinweis darauf, dass bereits 2011 ein Geldfluss stattgefunden hat, ist die Anordnung überschießend gewesen.

Verschulden an der Säumigkeit bei der Entrichtung einer Geldstrafe ist keine Voraussetzung für die Vorschreibung von Säumniszuschlägen
BFG vom 15.03.2021, RV/5300035/2020 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)
Laut Verhandlungsprotokoll wurde hinsichtlich des Strafausspruches vom Spruchsenatsvorsitzenden bei seiner Verkündung der Entscheidung die Höhe der Geldstrafe, der Ersatzfrei-

heitsstrafe und der Kosten vorgetragen, dem Bestraften jedoch keine Information über die Modalitäten der Entrichtung der verhängten Geldstrafe erteilt, die Belehrung war erst in der schriftlichen Ausfertigung enthalten. Das Erkenntnis ist wegen des beidseitigen Rechtsmittelverzichtes am Tag der Verkündung in Rechtskraft erwachsen.
Gemäß § 171 Abs. 1 FinStrG werden Geldstrafen mit Ablauf eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung fällig. Tritt die Fälligkeit etwa an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember ein, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist. Anders als im Abgabenverfahren nach § 210 Abs. 1 letzter Satz BAO nimmt § 171 Abs. 1 FinStrG auf eine nachfolgende Zustellung der schriftlichen Ausfertigung eines (mündlichen) Bescheides nicht Bezug, sodass eine Fälligkeit der Geldstrafe und – bei Nichtentrichtung derselben bis zu diesem Zeitpunkt – auch die Vorschreibung von Säumniszuschlägen vor Ergehen der schriftlichen Ausfertigung der Strafentscheidung möglich ist.

Behauptete faktische Verweigerung einer Akteneinsicht in einem Ermittlungsverfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen als Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

BFG vom 26.03.2021, RM/7300001/2018 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

1. Über einen Antrag auf Akteneinsicht an eine Finanzstrafbehörde im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsauftrages entscheidet diese selbst nach den Bestimmungen des § 51 StPO. Wird eine solche verweigert, wird damit keine verwaltungsbehördliche unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt, welche mit Maßnahmenbeschwerde bekämpfbar wäre. Eine zu Unrecht erfolgte Verweigerung der Akteneinsicht berechtigt zu einem Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO.

2. Wird die Verweigerung der Akteneinsicht als Verwaltungsexzess verstanden, käme die Anwendung des § 79 FinStrG in Betracht, wobei ein Anspruch auf Erlassung eines eigenen verfahrensrechtlichen Bescheides bestünde, welcher mit Bescheidbeschwerde an das BFG bekämpfbar wäre.

Voraussetzungen für die Anordnung eines Auskunftsersuchens nach § 99 Abs. 6 FinStrG; keine separate Beschwerde gegen deren Durchführung

BFG vom 24.06.2021, RV/5300002/2020 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

1. Eine förmliche Einleitung eines finanzstrafbehördlichen Untersuchungsverfahrens ist nicht mehr Voraussetzung für ein Auskunftsersuchen nach § 99 Abs. 6 FinStrG; es kann auch bereits im Zuge von Vorerhebungen der Finanzstrafbehörde zur Abklärung eines finanzstrafrechtlich relevanten Sachverhaltes, von welchem sie durch Kontrollmitteilungen,

Anzeigen oder aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt hat (§ 82 Abs. 1 FinStrG), gestellt werden (siehe dazu zB Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt, FinStrG II5, § 99 Rz 24).

2. Eine separate Beschwerdemöglichkeit des Beschuldigten bzw. Verdächtigen gegen die Durchführung eines vom Spruchsenatsvorsitzenden bewilligten Auskunftsersuchens nach § 99 Abs. 6 FinStrG ist im Gesetz nicht vorgesehen; auch ein Umdeuten in eine Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist nicht möglich. Maßnahmebeschwerden sind lediglich ein subsidiär zur Anwendung gelangendes Rechtsinstrument und nicht dafür gedacht, eine verfahrensrechtliche Doppelgleisigkeit zu eröffnen.

3. Ein Überschreiten des vom Spruchsenatsvorsitzenden nach § 99 Abs. 6 FinStrG gegebenen Auftrages liegt vor, wenn dem nach seinem Willen zeugenschaftlich zu befragenden informiertem Vertreter des Bankinstitutes andere Fragen gestellt werden, als nach der diesbezüglichen Umschreibung der Fragestellung in der Anordnung vorgesehen gewesen sind. In diesem Fall läge insoweit ein Auskunftsersuchen der Finanzstrafbehörde vor, bei welchem das Bankgeheimnis im Sinne des § 38 Abs. 1 BWG nicht durchbrochen gewesen wäre.

4. Eine eigene Beschwerdeberechtigung gegen bewilligungsüberschreitende und solcherart rechtswidrige Auskunftsersuchen ist nicht vorgesehen (vgl. § 152 Abs. 1 Satz 2 FinStrG); wohl aber wären in verfassungskonformer Interpretation derartige bewilligungslose Auskunftsersuchen denjenigen gleichzustellen, bei welchen deren Anordnung in einem Beschwerdeverfahren vor dem BFG als unzulässig festgestellt worden ist.

Ein Verwertungsverbot zum Nachteil des Beschuldigten (§ 99 Abs. 6 letzter Satz iVm § 98 Abs. 4 FinStrG) läge vor; dessen Verletzung mit einer Beschwerde gegen das das Verfahren abschließende Erkenntnis angefochten werden könnte (§ 152 Abs. 1 2. Halbsatz FinStrG).

Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine Mitteilung der aktualisierten Verdachtslage bei einem vorläufig eingestellt gewesenen behördlichen Finanzstrafverfahren nach Unzuständigkeitserklärung der Staatsanwaltschaft Rechtsnatur von Informationsschreiben über die Konkretisierung der Verdachtslage gegen einen Beschuldigten nach erfolgter Unzuständigkeitsentscheidung einer Staatsanwaltschaft

BFG vom 28.06.2021, RV/5300003/2021 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

1. § 202 Abs. 1 FinStrG bestimmt, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren insoweit einzustellen hat, als eine Zuständigkeit der Gerichte im Hauptverfahren nicht gegeben wäre. Damit wissen die Verfahrensparteien (vgl. bereits VwGH 29.9.2004, 2002/13/0222), dass lediglich eine verfahrensrechtliche Entscheidung gefallen ist, nicht jedoch eine Entscheidung in der Sache selbst.

2. Informationsschreiben der Finanzstrafbehörde an einen Beschuldigten zur Mitteilung einer konkretisierten und aktualisierten Verdachtslage samt Begründung sowie einer allgemein gehaltenen Belehrung über die Rechte eines Beschuldigten und einer Aufforderung zur Rechtfertigung in einem bereits anhängigen verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren stellen keine Verfügung über eine (neuerliche) Einleitung eines Finanzstrafverfahrens dar, auch wenn sie als solche tituliert werden.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 und 3 FinStrG ist jeder Beschuldigte sobald wie möglich über das gegen ihn geführte (finanzstrafbehördliche) Ermittlungsverfahren und den gegen ihn bestehenden Tatverdacht sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren (§§ 77, 79, 83, 84, 113, 114, 125, 151 und 152) zu informieren. Das Gleiche gilt, wenn sich durch im Zuge des Ermittlungsverfahrens hervortretende Umstände eine Änderung dieses Tatverdachtes ergibt.

Außenprüfung einer Abgabenbehörde ohne Prüfungsauftrag nach § 99 Abs. 2 FinStrG in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren

Verspätete Berichterstattung an eine Staatsanwaltschaft kein Akt einer unmittelbaren finanzstrafbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt

BFG vom 06.04.2021, RM/7300002/2018 (Zurückweisung, Revision nicht zugelassen)

1. Ein finanzstrafrechtlich relevanter Sachverhalt kann zum Gegenstand einer Außenprüfung nach § 147 BAO gemacht werden, wobei im Verhältnis zum Verdächtigen seine Verteidigungsrechte zu den anzuwendenden Bestimmungen der BAO hinzutreten. Eine derartige Außenprüfung konnte gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG in der Fassung des BGBl I 2012/112 (mit Wirksamkeit bis 1.1.2021) auch durch die Finanzstrafbehörde selbst gegenüber einer Abgabenbehörde angeordnet werden.

2. § 99 Abs. 2 FinStrG ist nur der Veranlassungsgrund, nicht aber die Rechtsgrundlage einer derartigen Prüfung gewesen (VwGH 26.5.1993, 90/13/0155; VwGH 28.5.1997, 94/13/0200). Wenngleich den mit einer solchen Prüfung auf Anordnung der Finanzstrafbehörde betrauten Organen der Abgabenbehörde gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 FinStrG idF BGBl I 2012/112 (mit Wirksamkeit bis 1.1.2021) insoweit auch die Befugnisse der Organe der Finanzstrafbehörden zugekommen sind, war eine solche Prüfung, unabhängig davon, dass sie von der Finanzstrafbehörde angeordnet wurde, eine abgabenbehördliche Amtshandlung (vgl. VwGH 22.9.2000, 95/15/0115; Köck/Judmaier/Kalcher/Schmitt, FinStrG II5, § 99 Rz 13, mit Hinweis auf *Ritz*, BAO^6 § 147 Rz 8).

3. Im Rahmen ihrer Vorerhebungen nach § 82 Abs. 1 FinStrG (Rechtslage bis 01.01.2021) stand es der Finanzstrafbehörde auch frei, finanzstrafrechtlich abzuklärende Sachverhalte den Abgabenbehörden mit der Anregung, diese zum Gegenstand einer abgabenrechtlichen

Nachschau oder Prüfung zu machen, mitzuteilen. Eine Umgehung von Beschuldigtenrechten liegt dabei nicht vor, weil Verteidigungsrechte einer natürlichen Person oder eines Verbandes in dem Moment zustehen, in dem eine Verfolgungshandlung wegen eines Tatverdachtes gesetzt wird.

4. Hat eine Staatsanwaltschaft aus einer bei ihr eingelangten Betrugsanzeige den Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person wegen in gerichtliche Zuständigkeit fallende Abgabenhinterziehungen abgeleitet und ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eröffnet (zum Begriff des Ermittelns siehe zB Fabrizy/Kirchbacher, StPO14, § 1 Rz 5), bindet dies in seiner Erstbeurteilung insoweit auch die zur Durchführung der Ermittlungen gemäß § 196 Abs. 1 FinStrG zuständige Finanzstrafbehörde (siehe § 20 StPO), auch ohne dass es dazu noch eines konkreten Ermittlungsauftrages bedürfte. Die Finanzstrafbehörde wird im Dienste der Strafrechtspflege (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) tätig; es gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung, wobei bereits dem Verdächtigen gemäß § 48 Abs. 2 StPO die Verteidigungsrechte eines Beschuldigten zukommen.

5. Bei Ermittlungen im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens steht es der Finanzstrafbehörde frei, die Ergebnisse einer Außenprüfung nach § 147 BAO zu verwenden; die Finanzstrafbehörde war aber (Rechtslage vor dem 01.01.2021) auch berechtigt, selbst solche Prüfungen gemäß § 196 Abs. 4 FinStrG iVm § 99 Abs. 2 FinStrG idF BGBl I Nr. 2012/112 gegenüber einer Abgabenbehörde in Auftrag zu geben.

6. Die nach der StPO normierten Verteidigungsrechte eines in Bezug auf eine in Gerichtszuständigkeit fallende Abgabenhinterziehung Verdächtigen gelten unbeschadet des Umstandes, ob eine zur Aufklärung des strafrelevanten Sachverhaltes vorgesehene Außenprüfung nach § 147 BAO von der Finanzstrafbehörde gemäß § 99 Abs. 2 FinStrG angeordnet worden ist oder nicht.

7. Eine verspätete Erstattung von Zwischenberichten an eine Staatsanwaltschaft iSd § 100 Abs. 2 Z 3 StPO ist keine ausgeübte unmittelbare finanzstrafbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt.

Rückfallsqualifikation bei Ausmessung der Verbandsgeldbuße möglich

BFG vom 15.09.2021, RV/5300007/2020 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

1. Gemäß § 28a Abs. 2 Satz 2 FinStrG ist die Verbandsgeldbuße nach der für das Finanzvergehen, für das der Verband verantwortlich ist, angedrohten Geldstrafe zu bemessen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen „dieses Abschnittes“ (also desjenigen des FinStrG, in welchem die Regelung des § 28a FinStrG mit BGBl I Nr. 2005/161 eingefügt worden ist: die §§ 1 bis 52 FinStrG), soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind. Auch eine Rückfallsqualifikation des belangten Verbandes nach § 41 FinStrG kommt damit in

Betracht, wenn die im FinStrG formulierten Voraussetzungen beim Verband vorlägen. Insoweit ist gleichsam eine Täterschaft des Verbandes zu fingieren (vgl. *Lehmkuhl/Zeder* in Höpfel/Ratz, WK2 VbVG § 12 Rz 3).

2. Gemäß § 23 Abs. 2 und 3 FinStrG sind solcherart bei der Ausmessung der Geldbuße die Erschwerungs- und Milderungsgründe, unter anderem demonstrativ aufgezählt in § 5 Abs. 2 und 3 VbVG, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und zusätzlich die persönlichen Verhältnisse (etwa, ob gegebenenfalls eine dem Gemeinwohl dienende Vermögenswidmung vorgelegen wäre) und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des belangten Verbandes zu berücksichtigen. Es gelten die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß. Eine nicht zur tatsächlichen Erhöhung des Strafmaßes erforderliche Rückfallsqualifikation des Verbandes ist zumindest ein Erschwerungsgrund.

Illegaler Zigarrenhandel, aber keine Verurteilung wegen des Eigenverbrauchs; fortgesetztes Delikt, daher Beginn der absoluten Verjährung ab letzter Teiltat

BFG vom 17.11.2021, RV/2300002/2021 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Bei einem fortgesetzten Delikt ist die Verjährungsfrist unabhängig davon, wann die strafbare Tätigkeit begonnen hat, erst von dem Zeitpunkt an zu berechnen, an dem diese Tätigkeit abgeschlossen wurde (VwGH 24.04.1974, 0320/73); auch die Frist für die absolute Verjährung beginnt bei fortgesetzten Erfolgsdelikten erst mit dem Eintritt des Erfolgs des letzten Teilakts (vgl. VwGH 27.07.1994, 90/14/0099; VwGH 29.01.1991, 89/14/0073).

Für die Beurteilung, ob ein Fortsetzungszusammenhang vorliegt, ist nicht allein die Gleichartigkeit der Verübung und der gleiche Zweck der Handlungen maßgebend, es kommt auch darauf an, dass sich die einzelnen Akte nur als Teilhandlungen eines Gesamtkonzepts darstellen. Entscheidend ist, dass die einzelnen Tathandlungen von einem einheitlichen, auf die Verkürzung von Abgaben durch mehrere Jahre hindurch gerichteten Willensentschluss (Gesamtvorsatz) getragen werden (VwGH 04.09.1992, 91/13/0021 sowie VwGH 25.06.1998, 96/15/0167).

(*Starl* in ZWF 2/2022, 76)

Einsicht in das Kontoregister als Ermittlungshandlung der Finanzstrafbehörde ist keine gesondert anfechtbare Zwangsmaßnahme

BFG vom 23.11.2021, RM/7300007/2021 (Zurückweisung, Revision nicht zugelassen)

Im Rahmen finanzstrafrechtlicher Ermittlungsaufgaben steht es der Finanzstrafbehörde zu, unter Beachtung der Vorgaben des § 57 Abs. 5 FinStrG Einsicht in Unterlagen aus dem Abgabenverfahren des Abgabepflichtigen, sein Abgabenkonto und auch das beim BMF geführte Kontoregister zu nehmen. In der Folge auch Einvernahmen eines Beschuldigten oder

von Zeugen durchzuführen ohne, dass eine Bekämpfungsmöglichkeit zu jedem einzelnen Verfahrensschritt normiert wäre.
Ein Rechtsschutz im Sinne einer Überprüfbarkeit der Rechtmäßigkeit der Anordnung besteht im Zusammenhang mit Konten einer Person erst im Zuge einer Kontenöffnung, eine abschließende Beurteilung unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit, die im Zusammenhang mit einer bewilligten Kontenöffnung auch in einem Verwertungsverbot enden kann, ist einem Straferkenntnis oder im gerichtlichen Finanzstrafverfahren einem Urteil vorbehalten.
(*Schmutzer* in BFG Journal 12/2021, 406)

Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Doppelte Vorschreibung der Kanaleinmündungsgebühr?

BFG vom 10.08.2021, RV/7400070/2021 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)
Die Errichtung einer Baulichkeit (eines Bauwerks) ist gemäß § 2 Wiener Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz Voraussetzung für den Anfall einer Kanaleinmündungsgebühr. Kommt es nicht zu einer derartigen Errichtung und erlischt daher die Wirksamkeit einer Baubewilligung gemäß § 70 BO für Wien bzw. einer Bauanzeige gemäß § 62 BO für Wien oder einer Einreichung gemäß § 70a BO für Wien oder § 70b BO für Wien, liegt darin eine Änderung des für einen diesbezüglich erlassenen Kanaleinmündungsgebührenbescheid 2007 maßgebenden Sachverhalts, sodass auch dieser seine Wirksamkeit verliert und aus dem Rechtsbestand ausscheidet. Die entrichtete Kanaleinmündungsgebühr ist nach § 15 Wiener Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz erstattungsfähig.

Gebrauchsabgabe - Beginn der Strafbarkeitsverjährung bei mehreren Gesamtschuldnern

BFG vom 07.09.2021, RV/7500100/2021 (Stattgabe, das Verfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt; Revision nicht zugelassen)
Aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 16 Abs. 1 letzter Satz GAG und den Zweck der Verjährungsbestimmungen spielt es bei einer Personenmehrheit iSd § 2 Abs. 3 GAG keine Rolle gegenüber welchem Gesamtschuldner die Gebrauchsabgaben festgesetzt wurden. Andernfalls würde bei Tätern, an denen kein Abgabenbescheid ergeht, die Verjährung nie zu laufen beginnen und würde der für den Staat bereits entstandene Strafanspruch nie erlöschen.

Haftung Kommunalsteuer, Berücksichtigung aller weiteren Quoten für sämtliche Abgaben

BFG vom 24.11.2021, RV/7400152/2021 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Im Falle der Erbringung eines ordnungsgemäßen Gleichbehandlungsnachweises ist der nach Abzug der für den Fälligkeitstag errechneten Quote verbleibende Restbetrag bei der Ermittlung des anteiligen Haftungsbetrages zum folgenden Fälligkeitszeitpunkt mit zu berücksichtigen, da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Pflicht zur Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten nicht mit dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit endet, sondern erst mit ihrer Abstattung.

Bereich Verwaltungsstrafverfahren

§ 33a VStG "beraten statt strafen" im Bereich des Parkometerstrafen nicht anwendbar

BFG vom 18.11.2021, RV/7500589/2021 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Nach dem Wortlaut des § 33a Abs. 1 VStG ist das Ziel der in § 33a VStG festgelegten Maßnahmen die Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten und die Herstellung des den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes. Damit werden in erster Linie sogenannte Dauerdelikte angesprochen. Eine Übertretung des § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 ist im Beanstandungszeitpunkt jedenfalls bereits beendet und der Erfolg der Verkürzung bereits eingetreten. Es mag zwar eine Entrichtung der geschuldeten Parkgebühr auch nach Deliktsbeendigung noch möglich sein, den Zustand einer fristgerechten Gebührenentrichtung könnten die in § 33a VStG vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr erreichen.

Solcherart kommt die Anwendung des § 33a VStG für die beschwerdegegenständliche Übertretung nach § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 nicht in Betracht (vgl zur gleichgelagerten Bestimmung des § 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes VwGH 25.3.2021, Ra 2020/16/0165, unter Hinweis auf Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht[11], Rz 1150/2 und 1150/1).

BFG und Auslandsbezug

Firmenwertabschreibung für Gruppenmitglieder im EU-Ausland

BFG vom 19.03.2021, RV/7103647/2019 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Nach § 26c Z 47 KStG 1988 sind offene Fünfzehntel für Beteiligungen, die vor dem 1. März 2014 angeschafft wurden, nur dann weiter zu berücksichtigen, wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung beim Erwerb der Beteiligung auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte. Der Wortlaut der Bestimmung stellt auf die abstrakte Möglichkeit einer Kaufpreisbeeinflussung ab. Dass, wie die Erläuterungen ausführen, nur dann „eine Beeinflussung des Kaufpreises überhaupt abstrakt möglich" sein soll, wenn der Käufer „(zweifelsfrei) mit einer Zulässigkeit der Firmenwertabschreibung rechnet", ergibt sich aus diesem Wortlaut nicht. Es erscheint für das Verwaltungsgericht auch angesichts des in den Erläuterungen angeführten verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes, weder erforderlich noch zweckmäßig, das hochgradig unbestimmte Abstellen auf eine potentielle Möglichkeit einer Kaufpreisbeeinflussung im Interpretationswege eng auszulegen, insbesondere dann, wenn wie dargestellt, eine solche Auslegung zu unionsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Vorliegens eines Verstoßes gegen Primärrecht führen würde.

(*Mayr* in BFGjournal 2021, 195; *Knotzer/Pinetz* in ecolex 2021/500; *Herdin-Winter* in BFGjournal 2022, 30)

Grenzgängereigenschaft einer Spitalsärztin mit Nachtdiensten

BFG vom 06.09.2021, RV/3100178/2019 (teilweise Stattgabe; Revision zugelassen)

Beachte: Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2021/15/0036.

Die Grenzgängereigenschaft iSd Art. 15 Abs. 6 DBA Deutschland geht verloren, wenn der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin während des Kalenderjahres an mehr als 45 Arbeitstagen nicht an den Wohnsitz zurückkehrt. Sind Bereitschaftsdienste in Form von Nachtdiensten zu leisten, so erstreckt sich in diesen Fällen der „Arbeitstag" über das Tagesende hinaus. Durch die Leistung eines solchen Bereitschaftsdienstes entsteht dann kein für die Grenzgängereigenschaft schädlicher Nichtrückkehrtag, wenn nach dem Ende des Bereitschaftsdienstes der Dienst beendet ist und der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin an den Wohnort zurückkehrt. Nur wenn sich an den Bereitschaftsdienst wiederum ein weiterer Dienst anschließt, liegt eine beruflich bedingte Nichtrückkehr nach dem Ende des Arbeitstages vor.

(*Obmascher* in BFGjournal 2021, 347)

BFG und Höchstgerichte

Normenprüfungsverfahren

Vorübergehender Entzug des Rehabilitationsgeldes und dessen Nachzahlung infolge eines Vergleiches vor dem Arbeits- und Sozialgericht: verfassungsrechtliche Bedenken zur Versteuerung in demjenigen Veranlagungsjahr, in welchem zusammengeballt das Rehabilitationsgeld aufgrund der Ansprüche für zwei Jahre zugeflossen ist

BFG vom 30.04.2020, RN/7100003/2020

VfGH vom 17.6.2021, G 223/2020 (Aufhebung)

Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z. 1 lit. a B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof 1) der Antrag gestellt, die Wortfolge „von Pensionen“ in § 19 Abs. 1 Z 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988) in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2011 als verfassungswidrig aufzuheben;

2) wenn dem obigen Antrag 1 nicht gefolgt wird, der Antrag gestellt, die Wortfolge „von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird“ in § 19 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2011 als verfassungswidrig aufzuheben;

3) wenn den obigen Anträgen 1 und 2 nicht gefolgt wird, der Antrag gestellt, § 19 Abs. 1 EStG 1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2011 als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 17.6.2021, G 223/2020,

...wird die Wortfolge "von Pensionen" in § 19 Abs. 1 Z 2 erster Teilstrich Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, idF BGBl. I Nr. 112/2011 als verfassungswidrig aufgehoben.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 4 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309/1987 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015

BFG vom 3.9.2020, RN/5100001/2020

VfGH vom 27.9.2021, VfGH G 334/2020 (Abweisung)

Nur bei Erwerben von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bildet der Einheitswert unter den in § 4 Abs. 2 GrEStG 1987 genannten Voraussetzungen die Bemessungsgrundlage. Der Verfassungsgerichtshof ging vor dem Hintergrund seiner Rechtsprechung (vgl. VfSlg. 19.701/2012) davon aus, dass der Gesetzgeber nicht gehindert ist, im Grunderwerbsteuerrecht differenzierende Regelungen zu treffen, die der Eigenart verschiedener Erwerbsvorgänge Rechnung tragen. Im Zuge der zum 1. Jänner 2014 erfolgten Hauptfeststellung für die im Anlassfall vorliegenden wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens hat eine Anpassung der Einheitswerte stattgefunden. Gegen eine Heranziehung des

Einheitswertes als Bemessungsgrundlage bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, solange der Einheitswert (sei es auch nach pauschaler Aufwertung oder Vervielfachung) annähernd dem Verkehrswert der Liegenschaft, wie er normalerweise in der Gegenleistung zum Ausdruck kommt, entspricht (VfGH 27.11.2012, G 77/12).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 4 Abs. 2 Z 1 lit. a des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 in der Fassung des BGBl. I Nr. 36/2014 und § 4 Abs. 2 Z 2 lit. a des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 in der Fassung des BGBl. I Nr. 36/2014

BFG vom 3.9.2020, RN/5100002/2020

VfGH vom 27.9.2021, G 335/2020 (Abweisung)

Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg. 18.093/2007 (S 315) zwar festgehalten, dass keine prinzipiellen Bedenken dagegen bestehen, die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Ertragswert vorzusehen, wenn das Verfahren zu seiner Ermittlung sachgerecht ist und es sich in der Tat um die Übertragung bzw. den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben handelt. Die Übertragung einzelner land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, wie dies im gegenständlichen Fall erfolgt ist, stellt keinen Erwerb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dar. Die Heranziehung des land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertes als Bemessungsgrundlage wäre auch aus diesem Gesichtspunkt unsachlich und damit verfassungsrechtlich bedenklich.

Revisionsverfahren (VwGH)

Todesfallkapital aus liechtensteinischer Pensionskasse: Besteuerung beim Erben

BFG vom 04.11.2020, RV/1100445/2019 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

VwGH vom 11.1.2021, Ra 2020/15/0128 als unbegründet abgewiesen.

Ein einmalig an einen Hinterbliebenen von der liechtensteinischen Pensionskasse ausbezahltes Todesfallkapital ist gemäß § 124b Z 53 EStG zu einem Drittel steuerfrei zu belassen.

(BFGjournal 2021, 31; ÖStZ 2021/647)

Hauptwohnsitz, unbeschränkte Steuerpflicht

BFG vom 12.02.2019, RV/4100535/2013 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

VwGH vom 10.5.2021, Ra 2019/15/0095, wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben.

Geschäftsführer und Vorstände üben ihre Tätigkeit nicht immer in dem Staat aus, in dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet, zu deren Organe sie bestellt worden sind. Wird die Tätigkeit außerhalb des Sitz- bzw. Ansässigkeitsstaates der Kapital-gesellschaft ausgeübt – ein durch COVID-19 verstärkter Trend – ergeben sich daraus sowohl für die Gesellschaft als auch für deren Organe Fragen bezüglich der internationalen Aufteilung von Besteuerungs-rechten an

deren Bezügen. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis beschäftigen sich regelmäßig mit diesem Thema, mit durchaus überraschenden Ergebnissen. So hat der VwGH jüngst die Frage an das BFG zurückverwiesen, ob die abkommensrechtliche Verteilungsnorm für „Aufsichts- und Verwaltungsräte“ tatsächlich nur auf überwachende Organe anwendbar ist und damit dem BFG im fortgesetzten Verfahren eine schwierige Aufgabe gestellt.
(*Bendlinger* in BFGjournal 2021, 257)

Mindestkörperschaftsteuer: keine Gutschrift bei Anrechnung nach Umwandlung
BFG vom 19.08.2019, RV/4100260/2013 (Abweisung; Revision zugelassen)
VwGH vom 11.1.2021, Ro 2019/15/0186 als unbegründet abgewiesen.
Im Falle der verschmelzenden Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die natürliche Person als Alleingesellschafter gem. Art II UmgrStG, ist die entrichtete, noch nicht verrechnete, Mindestkörperschaftsteuer anzurechnen. Der VwGH entschied nun in welcher Höhe diese Anrechnung auf die festzusetzende Einkommen-steuer des nunmehrigen Einzelunternehmers erfolgen kann, denn der Beschwerdeführer (Bf) begehrte eine Anrechnung der Mindestkörperschaftsteuer „ohne Begrenzung“.
(*Deutsch* in BFGjournal 2021, 204)

Operationskosten in Privatklinik als außergewöhnliche Belastung
BFG vom 18.01.2021, RV/1100276/2020 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)
VwGH vom 10.5.2021, Ra 2021/15/0031 (Amtsrevision), Zurückweisung mit Beschluss.
Die Kosten für eine Operation und einen Aufenthalt in der Privatklinik sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn dafür triftige medizinische Gründe vorliegen. Mehrere Schreiben zweier Ärzte und bereits auftretende Lähmungserscheinungen beweisen die Dringlichkeit einer unverzüglichen Operation. Ein Zuwarten auf einen Termin in einem öffentlichen Krankenhaus hätte daher ernsthafte gesundheitliche Nachteile nach sich gezogen.
(*Stöger-Frank* in BFGjournal 2021, 93)

Beschwerdeverfahren (VfGH)

Wetten auf aufgezeichnete Hunderennen sind keine Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Sinne des GebG sondern Glücksspiel

BFG vom 22.07.2021, RV/7100819/2016 (Teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

VfGH vom 22.9.2021, E 3390/2021, Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 22.9.2021 abgelehnt.

Rechtmittelverfahren: Vollmacht des Masseverwalters erforderlich, um im Umsatzsteuereinhebungsverfahren als Komplementär namens der im Konkurs befindlichen OG die Beschwerde zu erheben

BFG vom 26.01.2021, RV/2101164/2020 (Zurücknahmeerklärung; Revision nicht zugelassen)

VfGH vom 22.9.2021, E 906/2021, Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Da die Gesellschaft (OG) selbst Umsatzsteuersubjekt ist, richten sich die Umsatzsteuerzahlungspflichten gegen das Gesellschaftsvermögen (Masse), weshalb es den Komplementären wegen des Konkurses der Gesellschaft verwehrt ist, ohne Vollmacht des Masseverwalters im Umsatzsteuereinhebungsverfahren (hier: Aussetzung der Einhebung) im Namen der Gesellschaft einzuschreiten.

(*Rauscher* in BFGjournal 2021, 75)

BFG und EuGH

Vorabentscheidungsersuchen: Steuerschuld kraft Rechnungslegung, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt? Berichtigung von Rechnungen, wenn Leistungsempfänger nicht mehr identifizierbar ist?

BFG vom 21.06.2021, RE/7100001/2021

Beim EuGH anhängig unter C-378/21.

Rechtssatz 1: 1. Wird die Mehrwertsteuer vom Aussteller einer Rechnung gemäß Art. 203 der MwSt-Richtlinie geschuldet, wenn – wie in einem Fall wie diesem – keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegen kann, weil die Leistungsempfänger der Dienstleistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Endverbraucher sind?

Rechtssatz 2: 2. Falls die erste Frage bejaht wird und damit der Aussteller einer Rechnung gemäß Art. 203 der MwSt-Richtlinie die Mehrwertsteuer schuldet:

a. Kann die Berichtigung der Rechnungen gegenüber den Leistungsempfängern unterbleiben, wenn einerseits eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen und andererseits die Berichtigung der Rechnungen faktisch unmöglich ist?

b. Steht es der Berichtigung der Mehrwertsteuer entgegen, dass die Endverbraucher die Steuer im Rahmen des Entgeltes getragen haben und sich damit der Steuerpflichtige durch Berichtigung der Mehrwertsteuer bereichert?
(BFGjournal 2021, 334; *Streicher* in ecolex 2021/557)

Vorabentscheidungsersuchen betr. Verlagerung des Leistungsortes bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen, wenn der leistende Unternehmer von einer MWSt-Hinterziehung hätte wissen müssen (MWSt-Betrug beim Handel mit Emmissionszertifikaten)
BFG vom 11.10.2021, RE/7100003/2021

Vorabentscheidungsersuchen: Feste Niederlassung bei vermieteter Liegenschaft
BFG vom 20.12.2019, RE/7100002/2019
EuGH-Urteil vom 3.6.2021, C-931/19.

Klarstellung zur mehrwertsteuerlichen Ansässigkeit
Das UStG knüpft für den Übergang der Steuerschuld nach § 19 Abs. 1 UStG (idgF) daran an, dass leistende Unternehmer im Inland weder ihr Unternehmen betreiben noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte haben. In unions-rechtskonformer Auslegung ist dabei an die Ansässigkeit iSd MwStSyst-RL anzuknüpfen, die sich in der Regel nach dem Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie, in Ermangelung eines solchen, nach dem Vorliegen einer festen Niederlassung richtet. Mit nun ergangenem Urteil klärt der EuGH die bis dahin strittige Frage, ob eine diesbezügliche „feste Niederlassung" jedenfalls auch eine personelle Komponente voraussetzt, ob also an der Niederlassung unbedingt auch eigenes Personal beschäftigt sein muss, das zu autonomem Handeln befähigt. Neben der Frage der Steuerschuldnerschaft kommt der durch den EuGH nun erfolgten Klarstellung auch Relevanz für den Leistungsort oder für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung zu.
(*Ehgartner* in SWK 18/2021, 976; *Beiser* in RdW 2022, 139)

Anwendbarkeit der Umsatzsteuerbefreiung auf ausgelagerte Verwaltungstätigkeiten
BFG vom 29.01.2020, RE/5100002/2020; BFG vom 30.01.2020, RE/5100001/2020;
EuGH-Urteil vom 17.6.2021, C-58/20 und C-59/20.

EuGH bestätigt Möglichkeit der umsatzsteuerfreien Auslagerung
In seinem mit Spannung erwarteten Urteil bestätigte der EuGH die Anwendbarkeit der Umsatzsteuerbefreiung auf die Auslagerung steuerlicher Arbeiten, die die korrekte Besteuerung

der Fondseinkünfte der Anteilinhaber nach den Vorgaben des nationalen Rechts sicherstellen. Selbiges gilt für die Einräumung von Nutzungsrechten an Software-Modulen, die zur Performancemessung und für das Risikomanagement eingesetzt werden, vorausgesetzt die von Dritter Seite erbrachten Leistungen weisen eine enge Verbindung mit der Verwaltung von Sondervermögen auf und werden ausschließlich für die Zwecke der Verwaltung von Sondervermögen erbracht. Eine vollständige Auslagerung ist dabei nicht erforderlich.
(*Aigner* in SWK 22/2021, 1097; *Tumpel* in SWI 2021, 433; *Unterberger* in BFGjournal 2022, 42)

Pressesprecher (gemäß Punkt V. 6. der Medienverfügung)

Gemäß der Verfügung der Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienverfügung idgF BFG-510000/0002-BFG/2019 vom 16.01.2019) findet sich die Stabstelle einer Pressesprecherin/eines Pressesprechers im Präsidium des Bundesfinanzgerichtes (BFG). Mit Wirksamkeit ab 01.01.2014 wurde der Richter Dr. Peter Unger in diese Funktion ernannt und gemäß Punkt II.3. der Medienverfügung mit Wirksamkeit ab 01.02.2019 die Richterin Mag.[a] Mirha Karahodžić, MA als Stellvertreterin bestellt. Infolge der Ernennung von Dr. Peter Unger zum Präsidenten des Bundesfinanzgerichtes wurde mit Wirksamkeit vom 01.12.2021 die Richterin Mag. Mirha Karahodžić zur Pressesprecherin und die Leiterin der Evidenzstelle und Kommunikation HR Prof.[in] Dr.[in] Angela Stöger-Frank als Stellvertreterin bestellt.

Die freie Berichterstattung der Medien hat grundlegende Bedeutung für eine moderne demokratische Gesellschaft. Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und das Vertrauen der Bevölkerung in die Einrichtungen der Gerichtsbarkeit und ihre Entscheidungen werden durch eine gute Zusammenarbeit mit den vorherrschenden Medien (Presse, Hörfunk, Fernsehen) gefördert. Zu den Aufgaben des BFG gehört es daher auch, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Medien und der Bevölkerung gerecht zu werden und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.

Diese wird im BFG insbesondere durch die Herausgabe des BFGjournal, die Evidenzierung und Veröffentlichung der Erkenntnisse des BFG im Internet (Findok), die regelmäßige Veröffentlichung elektronischer Zusammenstellungen von im Allgemeininteresse liegenden Erkenntnissen des BFG (BFG-Newsletter), sowie durch die jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und durch die laufende Information auf der BFG-Homepage (www.bfg.gv.at) geleistet.

Diese allgemein wahrzunehmende Öffentlichkeitsarbeit wird vorrangig vom Evidenzbüro wahrgenommen, während Medienanfragen durch den/die Pressesprecher/in beantwortet werden.

Zu diesem Zweck erfolgt auch ein Austausch mit den Mediensprecherinnen und Mediensprechern der anderen (Verwaltungs-)Gerichte, insbesondere im Rahmen der regelmäßig stattfindenden PressesprecherInnen-Sitzungen im Rahmen der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte.

Die COVID-19-Pandemie bewirkte auch im Jahr 2021 im Medienbereich ein verstärktes Interesse an der Art und Weise der Fortführung des Gerichtsbetriebes und den mittelbaren Auswirkungen auf die rechtstaatlichen Institutionen, welches mangels einer Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts für Rechtsakte nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz freilich allgemeiner und grundsätzlicher Natur blieb und sich auch insbesondere in einem Vergleich zu

anderen (Verwaltungs-)Gerichten darstellte. Erste BFG-Beschwerdeverfahren, welche steuerliche COVID-19-Regelungen des Jahres 2020 und 2021 zum Gegenstand haben, werden samt dem begleitenden Medieninteresse im Jahr 2022 (bezüglich der betrieblichen Veranlagungen) erwartet.

Nach den zahlreichen medialen Anfragen im Zusammenhang mit (der Einführung) der Indexierung der Familienbeihilfe aus dem Jahr 2019 wurde der diesbezügliche Höhepunkt im April/Mai 2020 in Folge des Vorabentscheidungsersuchen des BFG an den EuGH erreicht. Das Interesse daran stieg in weiterer Folge aufgrund der parallelen Weiterführung des diesbezüglichen Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Österreich (Schlussanträge des GA De la Tour vom 20.01.2022, wonach die Indexierung gegen Unionsrecht verstößt), da insgesamt die abschließende Entscheidung des EuGH (auch seitens der Medien) mit Spannung erwartet wurde (diese liegt nunmehr vor: EuGH 16.6.2022, C-328/20, Kommission/Österreich).

Anfragen im Hinblick auf Normenprüfungsanträge an den VfGH bzw. Vorabentscheidungsanträge an den EuGH durch das BFG waren im Jahr 2021 primär von allgemeiner Natur und ohne Bezug zu konkreten Verfahren.

Zu Beginn des Jahres 2021 war die zum 01.01.2021 in Kraft getretene Organisationsreform der Finanzverwaltung auch Gegenstand von Medienanfragen an das BFG betreffend den Umfang von unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf den Gerichtsbetrieb.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2021 fokussierten sich sodann die Medienanfragen und die damit einhergehende Berichterstattung vor allem auf den Rechnungshofbericht (Bund 2021/1) über das Bundesfinanzgericht.

Das Ende des Jahres 2021 stand schließlich hinsichtlich der Anfragen und Berichterstattung ganz im Zeichen der (mit Wirkung vom 01.12.2021 erfolgten) Ernennung von Dr. Peter Unger zum neuen Präsidenten des Bundesfinanzgerichtes.

Pressespiegel 2021

Jahresrückblick (APA-OnlineManager)

In den Tageszeitungen wird das Bundesfinanzgericht regelmäßig erwähnt, meist im Zusammenhang mit aktuell ergangenen VwGH-Erkenntnissen. Diesmal war eine gehäufte Berichterstattung im Jänner und im Dezember festzustellen. Grund dafür waren zwei Fälle, einer zum Markenrecht und einer zur Steuernachsicht.

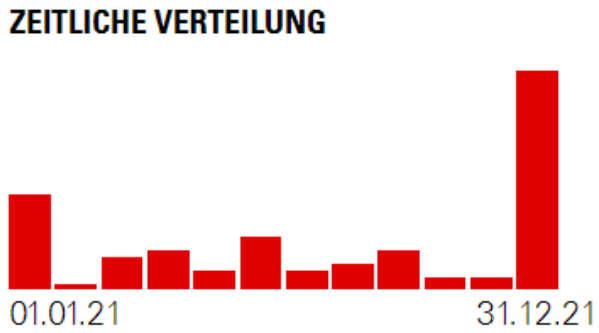

Auszüge aus den Tageszeitungen

Der Standard vom 11.01.2021

Hilfen für die Steuersparprofis

Die Steuervermeidung von **** beflügelt die Diskussionen über Staatshilfen an Konzerne, die dank ausgeklügelter Konstruktionen Gewinne in Niedrigsteuerländer verschoben haben. Das Bundesfinanzgericht und kürzlich auch der Verwaltungsgerichtshof haben – wie berichtet – der Finanzbehörde recht gegeben. Die Lizenzzahlungen von rund 50 Millionen Euro jährlich dürfen somit nicht als Betriebsausgabe steuermindernd abgesetzt werden, wobei sich die Entscheidung auf die Jahre 2008 und 2009 bezieht.

Die Presse vom 08.03.2021

Kauf „schwarzer“ iPads ist kein Schwarzgeschäft

Vorsteuerabzug für Unternehmer doch noch möglich.

...Die Ausführungen des BFG betreffend Schwarzgeschäfte seien aktenwidrig: Im Arbeitsbogen des Außenprüfers fanden sich Rechnungen, in denen der Kaufgegenstand mit "iPad, schwarz" (Handelsbezeichnung: Space Grey) benannt war. Auch inhaltlich war der VwGH nicht überzeugt (Ra 2020/13/0068): Schwarzgeschäfte seien durch Barzahlung und mangelnde Dokumentation gekennzeichnet, während es hier Rechnungen, aber kein Bargeld gab. Der Vorsteuerabzug ist doch noch möglich.

Salzburger Nachrichten vom 19.10.2021

Soldat kann Nachversteuerung für Dienstwohnung abwenden

Ein pensionierter Soldat, der in seiner Dienstwohnung bleiben durfte, war mit einer Beschwerde beim Bundesfinanzgericht erfolgreich. Von Nachforderungen sind rund 1600 Familien betroffen. Mit einer Nachversteuerung war unter anderem ein pensionierter Soldat des Bundesheeres aus dem Flachgau konfrontiert, der auch in seinem Ruhestand in einer Naturalwohnung hatte bleiben können. Ihm war für 2013 bis 2015 eine empfindliche Nachzahlung über rund 3000 Euro vorgeschrieben worden. In seinem Fall wurde die Wiederaufnahme des Einkommenssteuerverfahrens durch die Finanz vom Gericht aufgehoben. Die Begründung lautet, dass ein geänderter, nachträglich für einen Pensionisten erstellter Lohnzettel kein neues Beweismittel sei. Die Finanz habe eine unzureichende Begründung dafür gehabt, um die Nachversteuerung vorzuschreiben.

Kurier vom 07.12.2021

Stadt zeigt sich selbst an – und zahlt Millionen ans Finanzamt

Gericht entschied über Vorsteuerabzug

Das Finanzamt nahm bei einer Außenprüfung im Magistrat mehrere abgabenrechtlich relevante Sachverhalte unter die Lupe. Im Bereich der Umsatzsteuer kam es zu einigen Beanstandungen, die die Stadt so nicht zur Kenntnis nehmen wollte – und eine Beschwerde beim Bundesfinanzgericht einbrachte. Befassen musste sich das Gericht vor allem mit der Frage, ob bestimmte Sachverhalte oder Tätigkeiten dem Unternehmensbereich der Stadt zugeordnet werden können – und so die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht – oder nicht. Umstritten waren vor allem Tätigkeiten der MA 13 (Büchereien), der MA 48 (etwa bei der Beschaffung von Kehrmaschinen und beim Betrieb von öffentlichen Toiletten), die MA 53 (Presse- und Informationsdienst) sowie die MA 62 (Wahlen). Im Fall der MA 48 folgte das Bundesfinanzgericht der Rechtsmeinung der Stadt, in den anderen Fällen hingegen jener des Finanzamts.

Die Presse vom 13.12.2021

Höchstgericht bremst Fiskus bei gemischten Schenkungen

Der Verwaltungsgerichtshof schränkt die Anwendbarkeit der Immobilienertragsteuer ein.

Die Immobilienertragsteuer (ImmoESt) ist eine Art Einkommensteuer für Haus- und Grundbesitzer: Verkaufen sie eine Immobilie, müssen sie 30 Prozent des Wertzuwachses seit der Anschaffung an den Fiskus abliefern (bei Grundstücken, die vor 1.4. 2002 angeschafft wurden, gilt ein fixer Steuersatz von 4,2 Prozent des Verkaufspreises). Voraussetzung ist eine entgeltliche Veräußerung. Aber was gilt, wenn ein Grundstück in der Familie zu einem deutlich gerin-

geren Preis weitergegeben wird, es also teilweise verschenkt wird? Diese Frage stand im Mittelpunkt einer jüngst vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschiedenen Auseinandersetzung zwischen einem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt - und in der Folge dem Bundesfinanzgericht. Das Ergebnis vorweg: Der VwGH lässt die Entgeltlichkeit erst bei einer höheren Zahlung einsetzen, als die Einkommensteuer-Richtlinien des Finanzministeriums bisher vorsehen.

Die Presse vom 22.12.2021

Justiz. Ein ungewöhnlicher Steuernachlass wirft Fragen auf.

Das Verfahren ist nun beim Bundesfinanzgericht anhängig.

QUALITÄTSSICHERUNG

Fortbildung

Der umfassenden Weiterbildung der Richterinnen und Richter wird zur Beibehaltung der Qualität der Rechtsprechung besondere Bedeutung beigemessen.

Richterinnen und Richter des BFG nahmen an folgenden Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen teil (Online und Präsenz):

- 25. Finanzstrafrechtliche Tagung Linz
- 4. Jahresdialog Finanzstrafrecht Linde
- WU Symposium Verwaltungsstrafrecht-Finanzstrafrecht
- Familienbeihilfe Workshop
- WU Syposium
- Zoll Kammertag
- Finanzstrafkammertag
- JaKonf – Jahreskonferenz EStG 2021
- Abendveranstaltungen (04.02. und 30.03.2021)
  - Uni Graz „Forum Steuerrecht“
    Thema: Erhöhte Mitwirkungspflicht als Ausdruck einer Sphärenverantwortung
  - Vortag der Uni Graz – Forum Steuerrecht
    Thema: Ausgewählte Entscheidungen des EuGH in Umsatzsteuersachen
- Webinar (25.02.2021) von der Uni Graz, Forum Steuerrecht
- Virtual study visit with the Court of Justice of the European Union (EJTN)
- Linde Online (LINDE Verlag Wien GmbH)
- Die Zinsschranke ab 01.01.2021
- Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Jahrestagung - Gebühren und Grunderwerbsteuer
- JKU: Virtuelles Klassenraumtraining – Verfahrensgrundrechte im Spiegel der Verfahrensrechtsordnung
- RIV: Webinare
  - Verfassungs-, EMRK- und unionsrechtliche Rahmenbedingungen der Unabhängigheit der VerwaltungsrichterInnen
  - Einführung in die Amtshaftung für VerwaltungsrichterInnen

Kammern

Kammer Finanzstrafsachen

Im Sinne der Bürgernähe sind am Sitz und an allen Außenstellen Finanzstrafsenate als Organe des BFG im verwaltungsgerichtlichen Finanzstrafverfahren eingerichtet.

Am Sitz und an jeder Außenstelle gibt es zudem zumindest jeweils einen Abgabenfinanzstrafsenat und einen Zollfinanzstrafsenat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen selbständiger Berufe, und einen Senat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen unselbständiger Berufe entsendet werden.

In Finanzstrafsachen entfällt im Vergleich zu Abgabenverfahren ein überproportionaler Anteil an Beschwerdeverfahren auf Verfahren mit mündlicher Senatsverhandlung, da das Finanzstrafgesetz Betragsgrenzen bezüglich einer zwingenden Senatszuständigkeit vorsieht und lediglich in wenigen gesetzlich normierten Ausnahmefällen von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.

Die Mitglieder der Finanzstrafkammer (das waren 2021 österreichweit 6 Richterinnen und 16 Richter, deren Gerichtsabteilung/Senatsgerichtsabteilung auch eine oder mehrere Zuteilungsgruppe/n mit Finanzstrafsachen umfasst/umfassen) haben sich am 03. und 04.11.2021 in Wien zu einem Kammertreffen zusammengefunden.

Am ersten Tag wurden die Themen Maßnahmenbeschwerden, Akteneinsicht im verwaltungsbehördlichen und im gerichtlichen Finanzstrafverfahren, Rückfallstäter, Selbstanzeigen in der Baubranche (§ 162 BAO), Bindungswirkung rechtskräftiger Verurteilungen eines Strafgerichts oder der Finanzstrafbehörde, Unzuständigkeitsentscheidung der Staatsanwaltschaft und Rechtsmittelmöglichkeiten dazu behandelt.

Zudem wurde durch die Kammervorsitzende Dr.in Michaela Schmutzer über die interessanten Entscheidungen des BFG des Jahres 2021 und die Judikatur der Höchstgerichte (VwGH, OGH) berichtet.
Am zweiten Tag wurde den Teilnehmern eine Fortbildungsveranstaltung zu Recherchen in den Datenbanken (Grunddatenverwaltung, Auskunft 4.0, Kontenregister, Mias, internationale Wirtschaftsdatenbank, Gewerbeinformationssystem, Zentrales Vereinsregister, Unternehmensregister, FinPol online) geboten und von einem Mitglied der Finanzstrafbehörde die elektronische Aktenvorlage an das BFG in FABE vorgeführt.
Abgerundet wurde das Treffen mit einem Kontaktgespräch mit der Leiterin der Finanzstrafbehörde Österreich, Frau HR Mag.a Elfriede Teichert und einem Kurzbesuch des Leiters des Abgabenbetrugsbekämpfungsamtes, HR Mag. Alfred Hacker.

Die Erstellung der regelmäßig erscheinenden Newsletter der Finanzstrafkammer obliegt dem stellvertretenden Kammervorsitzenden Mag. Gerhard Groschedl.

Kammer Gebühren

Der Newsletter des Jahres 2021 hatte folgende Inhalte:

„*Rechtssprechungsübersicht 2020 und Ausblick 2021*“ (Newsletter Nr. 21/2021) samt Aktualisierung „*Gebühren und Verkehrsteuern im Skriptformat*“ (Newsletter 8/2017), „*Systembezogener Überblick Gebühren und Verkehrsteuern*“ (Newsletter 12/2018) und „*Von der Verfassung zu den RV-Zahlen. Handout für Verwaltungspraktikanten von der WU mit Tätigkeitsbereich Gebühren*“ (Newsletter 18/2019).

Diese Newsletter wurden von der Vorsitzenden der Gebührenkammer erstellt. Ergänzt wurden die Newsletter durch Gebührenkammer-Infos zu jeweils aktuellen Themen.

E-Mail vom 24.02.2021 Gebührenkammer-Info: VwGH 09.12.2020, Ra 2019/17/0109 ua. Bemessungsgrundlage bei Nummernlotterien sind alle aufgelegten Lose.

Kammer Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuerkammer sind alle Richterinnen und Richter zugeordnet, die in den Bereichen Umsatzsteuer, NOVA und Kfz-Steuer tätig sind. Aufgrund der Größe der Kammer (der Kammer sind fast alle Richter des BFG zugeordnet) lässt sich die Vereinheitlichung der Rechtsprechung und Qualitätssicherung im BFG am ehesten durch eine „offene Kammer“, die allen Betroffenen bzw. Interessierten mit ihren Angeboten zur Verfügung steht, erreichen.

Der Kammervorsitzende Dr. Ansgar Unterberger versendete dazu mehrmals im Jahr elektronische Newsletter, in denen er über die jüngste Rechtsprechung des EuGH, des BFH, des VwGH und des BFG sowie über wichtige Beiträge in der Fachliteratur auf dem Gebiet der Umsatzsteuer informierte. Zusätzlich erfolgten „Blitzlicht"-Informations-Mails zu den wichtigsten aktuellen Entscheidungen der Höchstgerichte.

Pandemiebedingt mussten Präsenzveranstaltungen ausfallen. Stattdessen erörterten der Kammervorsitzende und seine Stellvertreterin Dr.in Barbara Wisiak verschiedene Rechtsfragen mit betroffenen Richterinnen und Richtern telefonisch oder stellten Kontakt zwischen Richterinnen und Richtern mit ähnlichen zu lösenden Rechtsfragen her.

Kammer Zoll und Außenwirtschaftsrecht

Die Kammer „Zoll- und Außenwirtschaftsrecht" bestand zum 31.12.2021 aus 10 Personen. Als Fachkammer für die indirekte Besteuerung beschäftigt sie sich auch mit Umweltabgaben. Sie ist zuständig für eine Vielzahl von Steuerarten wie Zoll, EUSt, Bier-, Mineralöl-, Schaumwein-, Alkohol- und Tabaksteuer sowie den Altlastenbeitrag. Hinsichtlich dieser Steuerarten ist sie auch zuständig für Maßnahmenbeschwerden. In Folge der überregionalen Organisation wurden im Kalenderjahr 2021 durch den Kammervorsitzenden Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger und den Kammervorsitzenden-Stellvertreter Mag. Josef Gutl eine Reihe von Maßnahmen geplant, um eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu ermöglichen. Das erste Halbjahr 2021 stand freilich noch ganz im Zeichen der Pandemie; deswegen wurden Veranstaltungen digital organisiert. In Kooperation mit der JKU fand am 21.04.2021 eine Abendveranstaltung zur Neustruktur der Finanzverwaltung durch das Finanzorganisationsreformgesetz (FORG) statt. Die Vorstände Hofrat Mag. Siegfried Manhal (FAÖ), Hofrätin Mag.a Edith Madlberger-Schmidt (Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge), Hofrat Mag. Alfred Hacker (Amt für Betrugsbekämpfung) sowie Hofrat Dr. Christian Hammerl (Zentrale Services) referierten über die Neuorganisation und deren Folgen für die Abgabepflichtigen und das BFG. Am 16.06.2021 wurde in einer digitalen Veranstaltung SC Dr.in Angelika Schätz eingeladen, über die Herausforderungen in der Finanzverwaltung zu sprechen. Der traditionelle BFG-Zolltag hingegen (28.09. bis 30.09.2021) konnte erstmalig seit Beginn der Pandemie aufgrund einer günstigen Inzidenzlage – bei Einhaltung aller geltenden Covid-Bestimmungen – wieder präsent stattfinden. Wie üblich konnten zahlreiche Richterinnen und Richter des deutschen BFH, der deutschen Finanzgerichte, des VwGH sowie freilich auch die Kammermitglieder des BFG sowie einzelne Vertreter der Wissenschaft begrüßt werden:

Univ.-Prof. MMag. Dr. Thomas Bieber gab einen Überblick zu der Veröffentlichung finanzgerichtlicher Entscheidungen und betonte deren gesetzlichen Anspruch. Univ.-Ass.in Mag.a Ilka

Kuci referierte zur Künstlichen Intelligenz und der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Lügendetektoren bei einer Zeugeneinvernahme. Im Anschluss präsentierten Univ.-Ass. Mag. Michael Denk und Ricarda Aschauer, BSc sehr bemerkenswert und effektvoll den Einsatz von Virtual Reality zur Beweisführung. Eine Richterin und ein Richter konnten mit einer VR-Brille an einer Verhandlung und einem Lokalaugenschein zu einer Verhandlung teilnehmen. Das Publikum im Saal sah ebenso den virtuellen Court.
Dann kamen die Richter zu Wort: Karl Heinz Klumpner, BA, BFG, brachte einen aktuellen Fall zu Internetauktionen und Zollwert (Kauf über Plattformen) und Herbert Schober, BA, BFG, einen zur verbrauchsteuerlichen Behandlung von Bordvorräten bei Kreuzfahrtschiffen.
Stephan Alexander, FG Düsseldorf, sah im Großschmuggelkomplex eine wahre Herausforderung und Präsident Christoph Schoenfeld, FG Hamburg setzte mit einem Überblick zur Rechtsprechung fort.

Den krönenden Abschluss bildeten die Höchstgerichte. Der VRiBFH Prof. Dr. Harald Jatzke skizzierte eindrucksvoll Ausgewähltes aus der Sicht des BFH und zu guter Letzt Senatspräsident Dr. Anton Mairinger ebenso beachtenswert Ausgewähltes aus der Sicht des VwGH. Organisiert wurde diese Tagung von Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger, Kammervorsitzender und Richter am BFG, sowie Richter Karl Heinz Klumpner, BA, dem auch die Diskussionsleitung (gemeinsam mit Mag. Johann Kraler) oblag. Erfreulich ist, dass das Interesse der Beteiligung der deutschen Finanzgerichte in all den Jahren aufrecht geblieben ist, sodass sich der Erfahrungsaustausch von Hamburg, über Bremen, Düsseldorf, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Hessen und München bis nach Wien und den Bundesländern spannte. 2022 findet das Zollforum, eine ähnliche Veranstaltung mit österreichischer Beteiligung, in Hamburg statt.
Die Information durch regelmäßig erscheinende Newsletter wurde freilich auch im Jahr 2021 beibehalten.

Präsentation virtuelle Gerichtsverhandlung, BFG-Zolltag 2021

Präsentation eines virtuellen Augenscheins, BFG-Zolltag 2021

KONTAKTE und TAGUNGEN

Internationale Richterdelegation am BFG

Im Zuge des EJTN (European Judicial Training Network) Austauschprogramms wurden am BFG sieben Richterinnen und Richter aus Spanien, Deutschland, Italien und Polen sowie die Präsidentin des slowenischen Verwaltungsgerichts empfangen.

Die Richterinnen und Richter Dr.in Michaela Schmutzer, Herbert Schober, BA, Mag.a Judith Herdin-Winter und MMag. Gerald Ehgartner informierten die internationalen Kolleginnen und Kollegen über den Aufbau der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Ablauf eines Verfahrens vor dem BFG sowie über grundlegende Aspekte des Abgabenverfahrens, des Finanzstrafrechts und des Zollrechts. Spannende Diskussionen mit der sehr wissbegierigen Gruppe waren inkludiert. Präsident Dr. Christian Lenneis empfing die Gruppe noch abschließend zur Kaffeejause und zum Erfahrungsaustausch.

PERSONELLES

Personalstand Richterinnen und Richter

Am 31.12.2021 waren neben dem Präsidenten lediglich 191 der laut Personalplan vorgesehenen 226 Planstellen von Richterinnen und Richtern besetzt, wobei 2 Richterplanstellen mit juristischen Mitarbeitern belegt waren. Der per 01.07.2020 mit der Funktion des Präsidenten des Bundesfinanzgerichtes betraute Vizepräsident trat mit 01.12.2021 in den Ruhestand über, daher ist die Planstelle Vizepräsidentin/Vizepräsident seitdem unbesetzt. Mit Wirkung vom 01.12.2021 wurde der neue Präsident des Bundesfinanzgerichtes ernannt.
Die Besetzung von den im Jahr 2020 ausgeschriebenen 14 Richterplanstellen konnte im Laufe des Jahres 2021 abgeschlossen werden.
Im Berichtsjahr wurden aufgrund von 11 Ruhestandsversetzungen und einem Todesfall weitere Richterplanstellen frei.

Personalstand Verwaltungspersonal

Mit Note des BKA vom 21.09.2016, GZ BKA-922.634/007-III/2/2016 waren für die Ausstattung mit Verwaltungspersonal 76 Planstellen vorgesehen. Dessen ungeachtet sieht der vorgegebene Personalplan für das BFG seit 01.01.2016 nur 56 Planstellen vor. Von diesen 56 Planstellen sind 13 für das Präsidium, 39 für die Geschäftsstellen und 4 Planstellen für die Assistenz-Rechtmittelverfahren vorgesehen.
Mit 31.12.2021 waren im Präsidium 13 (13 VBÄ) plus ein Projektarbeitsplatz und in den Geschäftsstellen 38 (33,6 VBÄ) Bedienstete sowie am Sitz vier (4 VBÄ) Bedienstete als Assistenz-Rechtsmittelverfahren tätig. Auf den Personalplan in VBÄ bezogen war das Präsidium zu 100 % (mit Projektarbeitsplatz zu 107,7 %), die Geschäftsstellen zu 86,2 % und die Assistenz-Rechtsmittelverfahren zu 100% besetzt, jedoch auf die BKA-Note bezogen das Präsidium lediglich mit 65 % und die Geschäftsstellen mit 64,7 % sowie die Assistenz-Rechtsmittelverfahren zu 100 %.
Zusätzlich sind 2 juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (1,6 VBÄ), d.s. 40% der vorgesehenen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Im Hinblick darauf, dass im Bundesfinanzgericht im Gegensatz zu den anderen Verwaltungsgerichten das Verwaltungspersonal zahlenmäßig weit unterrepräsentiert ist, müssen nichtrichterliche Tätigkeiten in großem Umfang von den Richterinnen und Richtern selbst vorgenommen werden und werden diese auch bei den richterlichen Tätigkeiten kaum von Verwaltungspersonal unterstützt.

Rechts- und Verwaltungspraktika

Im Jahr 2021 konnten 4 Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten im Rahmen einer Kooperation mit Universitäten für die Dauer eines Monat den Gerichtsbetrieb kennenlernen. Darüber hinaus waren Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung am Sitz und an den Außenstellen Linz, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt tätig.

Frauenförderung

Der Anteil von Frauen an der Gesamtzahl aller Richterinnen und Richter betrug zum Stichtag 31.12.2021 50,26%, bezogen auf die Gesamtzahl der Bediensteten war der Frauenanteil 56,32%.

SELBSTVERWALTUNG

Im Berichtsjahr fanden sechs Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses statt. Unter Beachtung des in § 13 Abs. 5 BFGG vorgesehenen Auftrags, wonach die Verteilung der Geschäfte so zu erfolgen hat, dass insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Einzelrichterinnen und Einzelrichter und Senate des Bundesfinanzgerichts erreicht wird, hat der Geschäftsverteilungsausschuss in seinen Sitzungen jeweils erforderliche Adaptierungen der Geschäftsverteilung beschlossen.
Weiters tagte der Personalsenat zur Vorbereitung der für das Berichtsjahr vorzunehmenden Dienstbeschreibungen der Richterinnen und Richter (§ 209 Z 3 RStDG) sowie zur Erstellung der Besetzungsvorschläge hinsichtlich der ausgeschriebenen Planstellen von Richterinnen und Richtern.

DIENSTGERICHT

Beim Dienstgericht waren im Berichtszeitraum keine Verfahren anhängig.

DISZIPLINARGERICHT

Im Jahr 2021 wurden beim Bundesfinanzgericht als Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes folgende Disziplinarverfahren geführt:
1. Bei einem mit Disziplinaranzeige des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.09.2020 anhängig gemachten Verfahren wurde – nach Anhörung des Disziplinarbeschuldigten innerhalb verlängerter Frist am 25.11.2020 und Äußerung der Disziplinaranwältin hierzu vom 27.01.2021 – mit Beschluss vom 05.02.2021 die Disziplinaruntersuchung eingeleitet. Die vom Disziplinarbeschuldigten gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung am 24.03.2021 erhobene und vom Bundesfinanzgericht als Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes mit Beschluss vom 15.04.2021 als unzulässig zurückgewiesene Revision wurde nach fristgerechtem Vorlageantrag des Disziplinarbeschuldigten mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.2021, Ro 2021/09/0008 zurückgewiesen, wobei vom Verwaltungsgerichtshof mehrere grundsätzliche Ausführungen zur Anfechtbarkeit von Beschlüssen im Disziplinarverfahren von Verwaltungsrichtern getroffen wurden. Dem damit verbundenen Antrag, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wurde vom Verwaltungsgerichtshof bereits mit Beschluss vom 09.08.2021 zu obiger GZ. nicht stattgegeben.

Ein am 31.05.2021 in diesem Verfahren vom Disziplinarbeschuldigten gestellter und vom Bundesfinanzgericht als Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes mit Beschluss vom 08.06.2021 als unzulässig zurückgewiesener Fristsetzungsantrag wurde nach fristgerechtem Vorlageantrag des Disziplinarbeschuldigten vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 23.12.2021, Fr 2021/09/0006 als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen einen am 27.07.2021 in diesem Verfahren gestellten Antrag auf Ablehnung der Disziplinaruntersuchung gemäß § 123 Abs. 4 RStDG bzw. in eventu auf Einstellung des Disziplinarverfahrens gemäß § 130 Abs. 1 RStDG, der vom Bundesfinanzgericht als Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes mit Beschluss vom 03.08.2021 als unzulässig zurückgewiesen wurde, wurde ebenfalls Revision erhoben und diese nach fristgerechtem Vorlageantrag des Disziplinarbeschuldigten dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt. Dem Antrag, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 20.01.2022, Ro 2021/09/0032 gemäß § 30 Abs. 2 und 3 VwGG nicht stattgegeben.

Die Disziplinaruntersuchung in diesem Verfahren war zum 31.12.2021 noch nicht beendet.

2. Mit Beschluss vom 26.03.2020, DS/002/2019 hat das Bundesfinanzgerichtes als Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes in dem auf Grund der Disziplinaranzeige des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes vom November 2019 anhängig gewesenen Disziplinarverfahrens die Einleitung der Disziplinaruntersuchung gemäß § 123 Abs. 4 RStDG abgelehnt und damit das Verfahren eingestellt.

Mit Erkenntnis des VwGH vom 21.12.2020, Ra 2020/09/0056 wurde der Beschluss des Bundesfinanzgerichtes als Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.06.2020 auf Einstellung des Disziplinarverfahrens wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Mit Beschluss vom 05.02.2021 wurde im fortgesetzten Verfahren nach § 123 Abs. 1 RStDG die Disziplinaruntersuchung eingeleitet.

Nach Beendigung der Disziplinaruntersuchung und Übermittlung der Akten durch den Disziplinaranwalt des Bundesverwaltungsgerichtes am 23.12.2021 wurde das Verfahren mit Beschluss vom 18.01.2022 gemäß § 130 Abs. 2 RStDG zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

Die verfahrensbeendenden Sachentscheidungen des Bundesfinanzgerichts als Disziplinargericht oder als Dienstgericht werden nicht in der Finanzdokumentation (FINDOK), dem Rechts- und Fachinformationssystem des österreichischen Finanzressorts, sondern gemäß § 133a RStDG im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht.

INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG

Die Funktionsfähigkeit des Rechtsmittelinformationssystems und des Rechtsmittelaktenprogrammes entspricht weiterhin nicht zur Gänze den Erfordernissen des BFG. Es kommt zu Übermittlungsschwierigkeiten im Verkehr mit Behörden.

Auf Grund von Unterbrechungen der Anbindung zur Grunddatenverwaltung im Berichtsjahr kam es zu elektronischer Übermittlung unrichtiger Grunddaten durch das Rechtsmittelinformationssystem, sodass durch fehlerhafte Zustellungen ein Mehraufwand angefallen ist.

Das von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Abgabenberechnungsprogramm ist nicht sinnvoll einsetzbar. Erheblicher zeitverzögernder Aufwand ist die Folge.

Im Berichtsjahr kam es aufgrund der monatlich stattfindenden Statusmeetings, bei denen die im Echtbetrieb festgestellten Mängel aufgezeigt werden, zu einer Weiterentwicklung der IT-Anwendung des Rechtsmittelaktes. Einige offene Fehler wurden behoben und Anforderungen umgesetzt, allerdings ist in diesem Bereich speziell hinsichtlich der Performance noch Aufholbedarf.

Die IT-Infrastruktur-Anpassungen aufgrund der COVID-19 Situation und dadurch erhöhte Homeoffice Aktivitäten wurden weiter unter Beachtung der größten Sicherheitsvorkehrungen fortgeführt. Die Planung für die Technologieablöse hat begonnen und wird im Folgejahr durchgeführt.

Eine Fortsetzung der Weiterentwicklung der IT-Anwendungen und Infrastruktur ist unabdingbar, um Effizienzverluste im laufenden Betrieb sowohl im Bereich der Justizverwaltung als auch in der Rechtsprechung zu vermeiden.

VORSCHLÄGE ZUR VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG

Das Bundesfinanzgericht war und ist bestrebt vor dem Hintergrund aufgezeigter verfahrensrechtlicher Unzulänglichkeiten (vgl. zB Bericht des Rechnungshofes Bund 2021/1 sowie den TB 2020 des Bundesfinanzgerichtes), konkrete Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung zu leisten (vgl. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen im TB 2020 des Bundesfinanzgerichtes sowie zB *Lenneis/Unger*, Mögliche legistische Änderungen der BAO, AVR 2021, 114).

Mit dem AbgÄG 2022 (BGBl. I Nr. 2022/108) wurde durch die Überführung von COVID-19-Spezialbestimmungen in das Dauerrecht der Bundesabgabenordnung und des FinStrG einerseits sowie mit der Einführung einer Verfahrensförderungspflicht samt erweiterten Beweisablehnungsrechten (§§ 270 Abs. 2 und 183 Abs. 3 BAO) und der Übertragungsmöglichkeit der Abgabenberechnung an die Abgabenbehörden (§ 269 Abs. 2a BAO) andererseits, Maßnahmen getroffen, die jedenfalls geeignet sind, zu einer Verfahrensbeschleunigung beizutragen (vgl. dazu zB *Unger*, AbgÄG 2022 – Verfahrens- und organisationsrechtliche Auswirkungen für das BFG, AVR 2022, 137). Die praktische Umsetzung bleibt abzuwarten.

BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 9.054 Rechtssachen neu protokolliert und – einschließlich Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof – 12.429 erledigt. Diese Erledigungen betrafen insgesamt 13.524 Bescheide bzw. Finanzvergehen. Zum 31.12.2021 waren 26.864 Verfahren offen.

Von den insgesamt 12.117 im Berichtszeitraum erledigten Rechtssachen waren in 5.794 Rechtssachen (47,82%) zusätzliche Ermittlungen nach Rechtsmittelvorlage erforderlich, die sich nicht nur in Fällen mit Auslandssachverhalten oft als sehr umfangreich und zeitraubend erwiesen.

Im Hinblick auf den im UFS festgestellten hohen Prozentsatz an nachträglichem verfahrensverzögernden Ermittlungsaufwand zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes, wurden durch das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 in § 265 Abs. 2 und 3 BAO Regelungen zur Verbesserung der Qualität der Beschwerdevorlagen durch die Abgabenbehörden geschaffen. So hat der Vorlagebericht die Darstellung des Sachverhaltes, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde zu enthalten. Nach der Auslegung des VwGH vom 29.01.2015, Ro 2015/15/0001, handelt es sich bei der Beifügung des Vorlageberichtes um die Erfüllung einer Rechtspflicht, aber nicht um die Geltendmachung eines Rechtes durch das Finanzamt.

Hier sind insbesondere die Abgabenbehörden gehalten, auf eine gleichbleibende und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Qualität zu achten.

In § 266 Abs. 1 und 4 BAO ist die Vorlage der Akten geregelt. Die unterlassene Vorlage von Akten oder Aktenteilen – die gelegentlich vorkommt – zieht notwendigerweise weitere aufwändige Verfahrensschritte (Setzen einer Nachfrist) nach sich, erst dann kann das BFG auf Grund der Behauptungen der beschwerdeführenden Partei erkennen. Wie bereits in den Tätigkeitsberichten der Jahre 2014 bis 2020 angeführt, führte auch im Berichtsjahr die Vorlage der Akten in elektronischer Form zum Teil zu einem erheblichen Mehraufwand für das richterliche Personal, weil eine Strukturierung mit Inhaltsangabe nicht vorgesehen ist und die Aktenteile daher erst im Gericht in eine sinnvolle Ordnung gebracht werden müssen. Durch die bestehende mindere Qualität des Einscanprozesses lassen sich oftmals verfahrensrechtlich relevante Anmerkungen wie Eingangsstempel oder Faxsendebestätigungen nicht lesen, was ebenfalls zu weiteren Nachforschungen führt. Das Procedere des Einscanprozesses ist fehleranfällig (zB einfaches Scannen doppelseitiger Aktenteile, Erfassung von Beilagen in schwarz-weiß statt in Farbe).

Im Gegensatz zu den deutschen Finanzgerichten, bei denen der weitaus überwiegende Teil der Verfahren im Wege der gütlichen Streitbeilegung beendet wird, ging im Bundesfinanzgericht lediglich in 2,53% der erledigten Fälle ein formelles Erörterungsgespräch im Sinne des § 269 Abs. 3 BAO voraus. Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass die Verfahren vor den deutschen Finanzgerichten grundsätzlich kostenpflichtig sind und sich im Falle der Einigung der Verfahrensparteien die Kosten um 50 % verringern.

Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Die den Richterinnen und Richtern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (Hardware- und Softwareausstattung) sind weiterhin zum Teil unausgereift und stellten gemeinsam mit der Unterdotierung mit Verwaltungspersonal eine merkbare Behinderung des richterlichen Personals im täglichen Arbeitsablauf dar.
Die Aktenvorlagen durch den Magistrat der Stadt Wien erfolgen weiterhin mittels Übermittlung eines Papieraktes, obwohl die Verwaltungsakten elektronisch geführt werden.

Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz

Wurden dem Bundesfinanzgericht 2014 noch 2.411 Beschwerden aus dem Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben vorgelegt, sank diese Zahl in den letzten Jahren (2015: 1.786; 2016: 1.822; 2017: 1.284; 2018: 1.431, 2019: 1.230, 2020: 1.074). Im Berichtsjahr macht dieser Bereich mit 907 Beschwerden jedoch noch immer ca. 10% der im Berichtszeitraum protokollierten Beschwerden des gesamten BFG aus, welche jedoch ausschließlich den Sitz betreffen.
Daher erklärt sich weiterhin ein erhöhter Personalbedarf an Supportpersonal am Sitz, weil gerade in diesen Verfahren häufig mündliche Verhandlungen stattzufinden haben und die Entscheidungen zu verkünden sind.

Höchstgerichtliche Verfahren

Im Jahr 2021 wurden lediglich 2,51% der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten.
Die niedrige Anzahl an Beschwerden und Revisionen zeigt die hohe Akzeptanz der Rechtsprechung.
In nur durchschnittlich 0,87 % aller erledigten Rechtsmittelverfahren wurden die Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

GRAFIKEN

Erledigungen iZm Revisionsverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf-recht	Landes- u. Gemeinde-abgaben	Verwaltungs-über-tretungen	**Summe**
Erledigungen	259	18	5	12	2	**296**
davon Amtsrevisionen	*93*	*7*	*1*	*5*	*0*	***106***

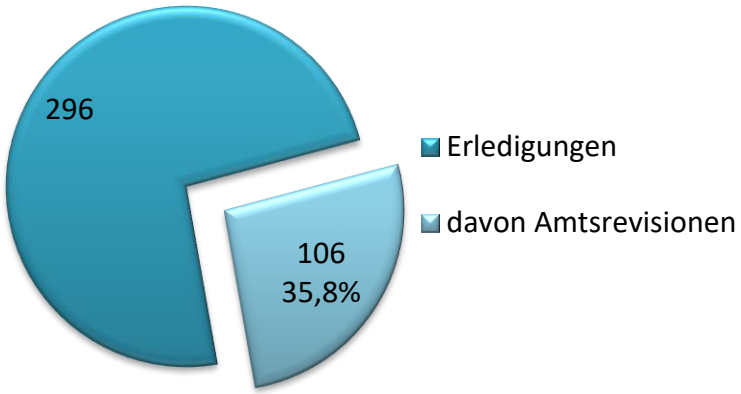

Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf-recht	Landes- u. Gemeinde-abgaben	Verwaltungs-über-tretungen	**Summe**
Erledigungen	14	0	1	0	1	**16**

Verhältnis der im Jahr 2021 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2021

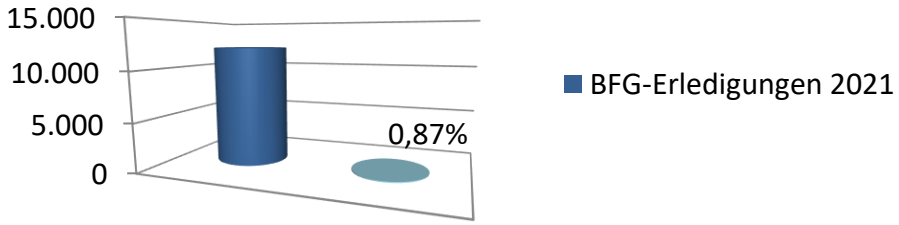

Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	597
	Abweisung	3.139
	Stattgabe	1.466
	teilweise Stattgabe	1.384
formell	Einstellung	963
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	660
	Zurücknahme	1.290
	Zurückweisung	826
	Zurückstellung Pkt. 3.3.1. Abs. 7 GV	59
	Zurückverweisung	77
Vorabentscheidungsersuchen		4
Aktenvorlage		3
Sonstiges		16
VwGH	Revisionen	259
	davon Amtsrevisionen	*93*
VfGH		14
Summe		**10.757**

Materielle Erledigungen:

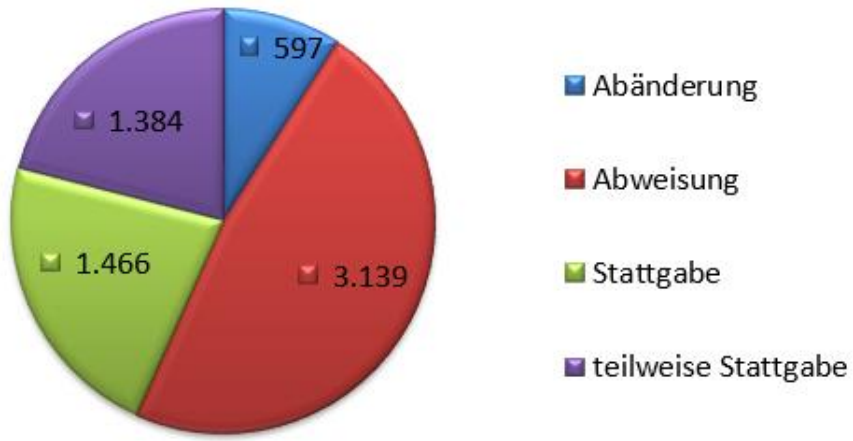

Formelle Erledigungen:

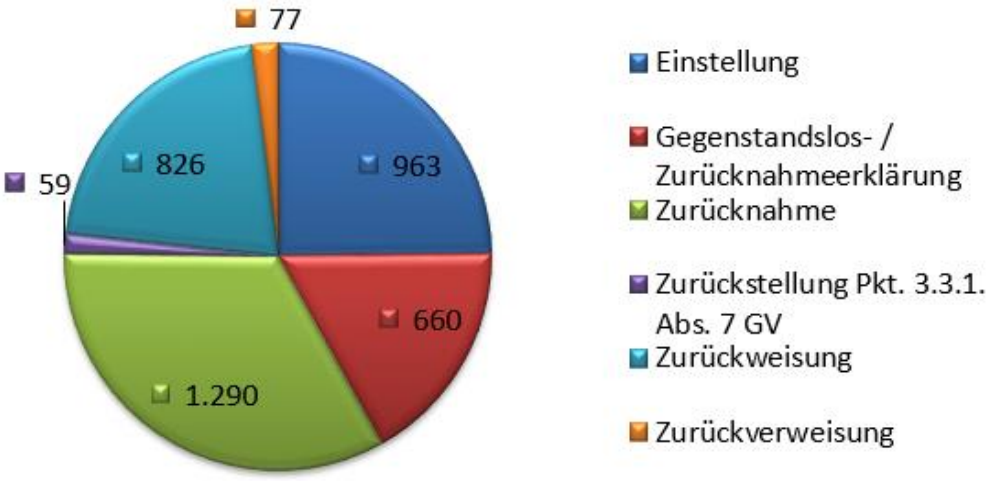

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

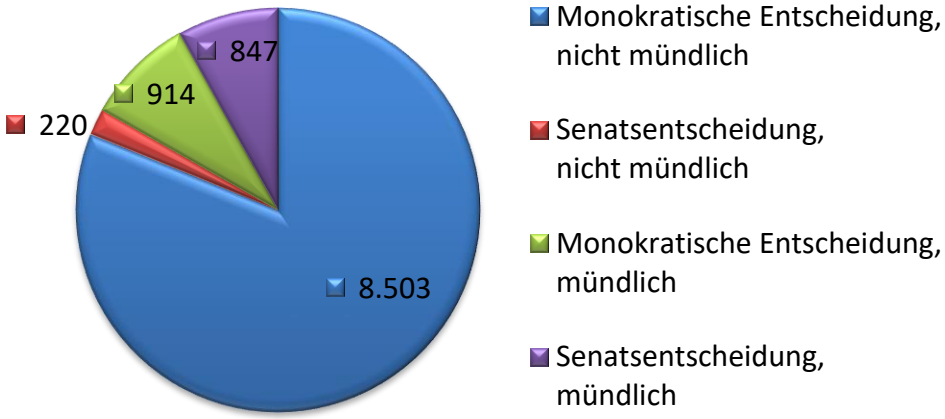

Den 10.484 erledigten Verfahren lagen 11.319 Bescheide zu Grunde:

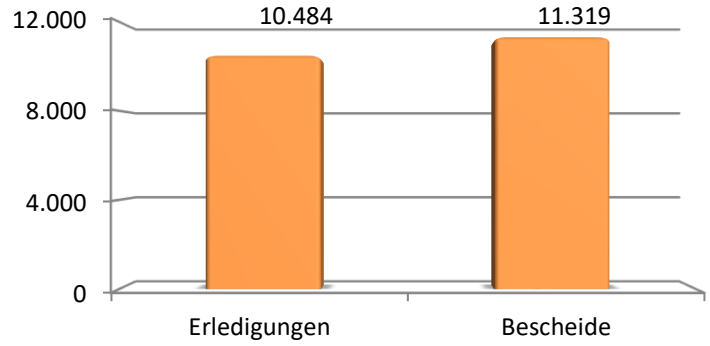

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

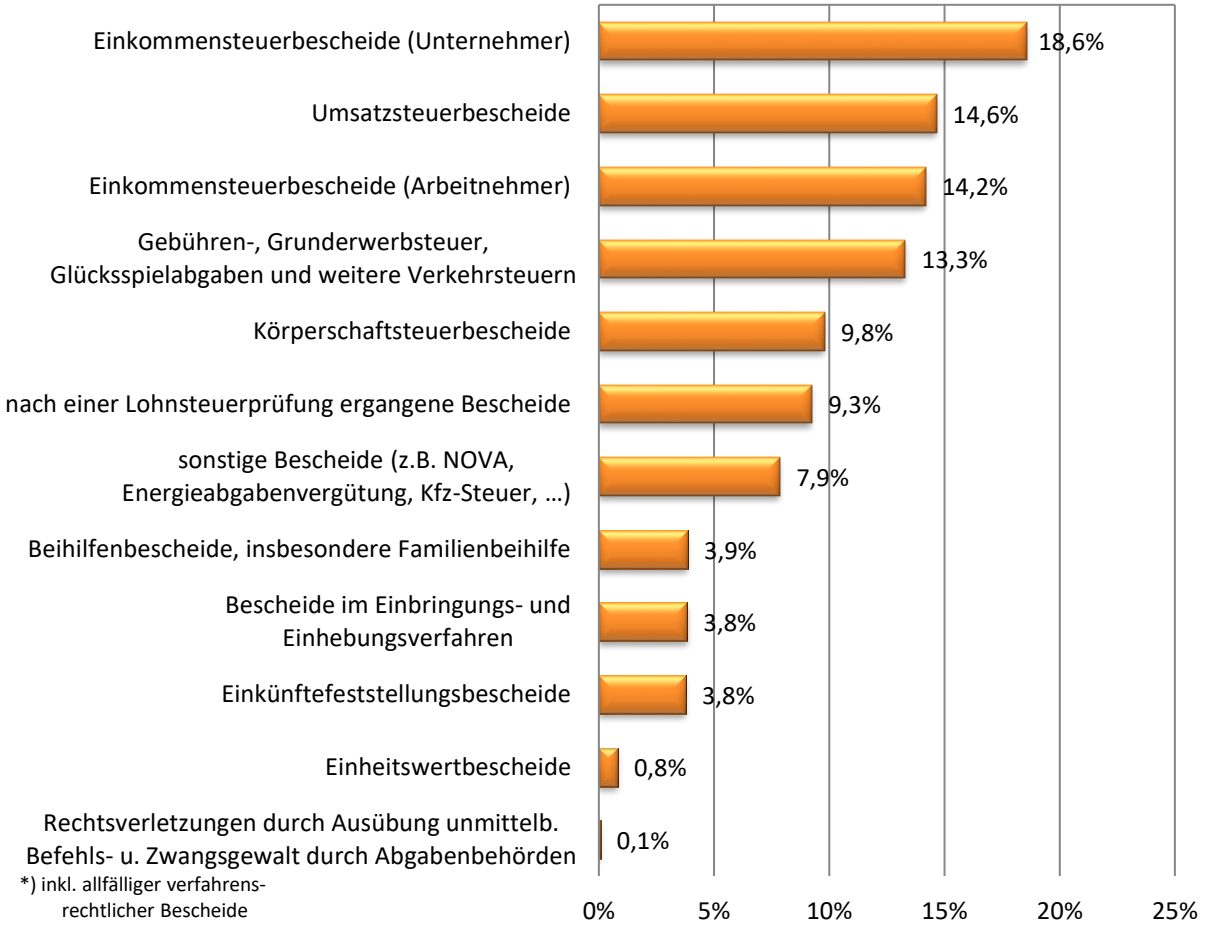

*) inkl. allfälliger verfahrensrechtlicher Bescheide

Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht

Erledigungsart		
materiell	Abweisung	55
	Stattgabe	17
	teilweise Stattgabe	48
formell	Einstellung	5
	Zurücknahmeerklärung	3
	Zurücknahme	14
	Zurückweisung	25
	Zurückverweisung	2
VwGH	Revisionen	5
	davon Amtsrevisionen	1
VfGH		1
Summe		**175**

Materielle Erledigungen:

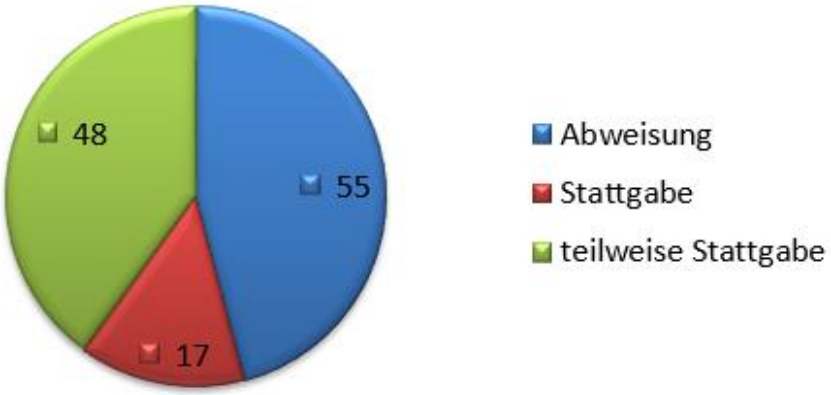

Formelle Erledigungen:

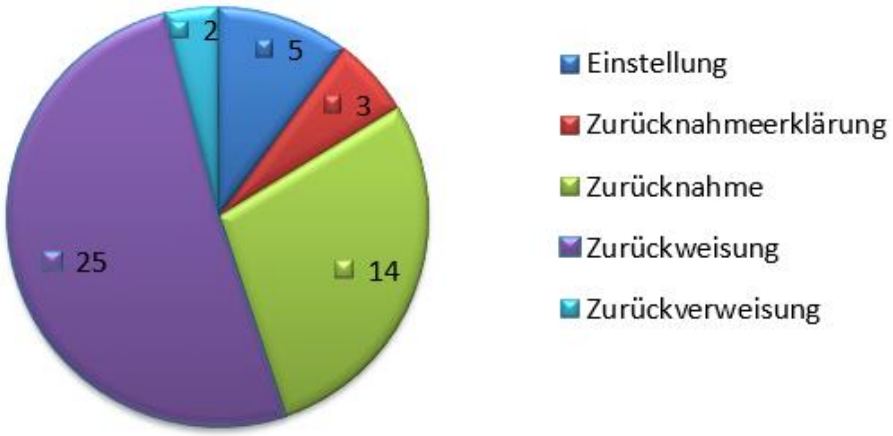

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

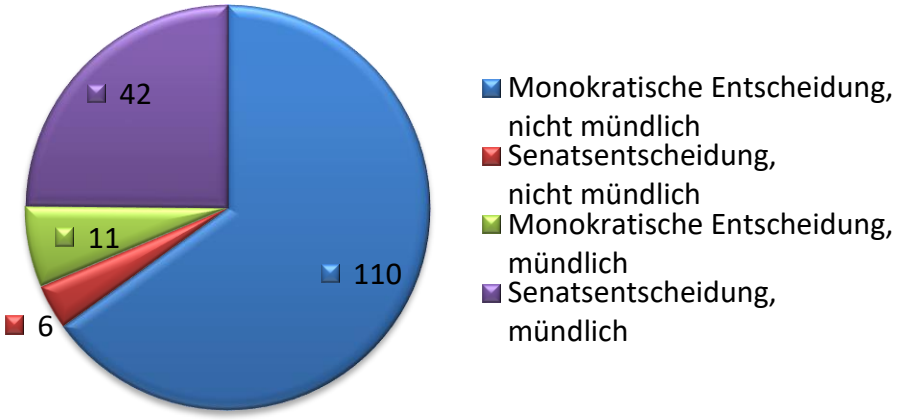

Den 169 erledigten Verfahren lagen 272 Finanzvergehen zu Grunde:

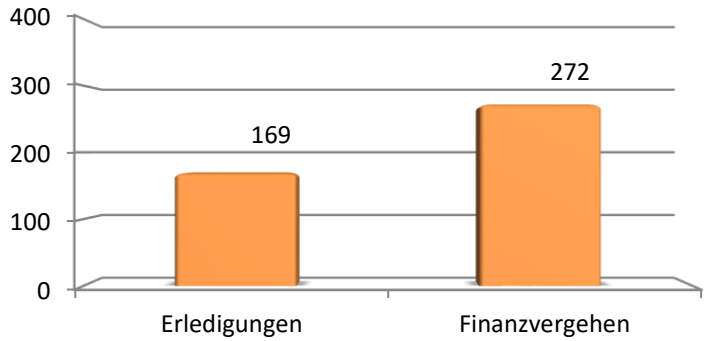

Erledigungen im Bereich Zoll

Erledigungsart		
materiell	Abweisung	89
	Stattgabe	79
	teilweise Stattgabe	10
formell	Einstellung	12
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	6
	Zurücknahme	29
	Zurückweisung	8
	Zurückverweisung	2
Sonstiges		1
VwGH	Revisionen	18
	davon Amtsrevisionen	*7*
VfGH		0
Summe		**254**

Materielle Erledigungen:

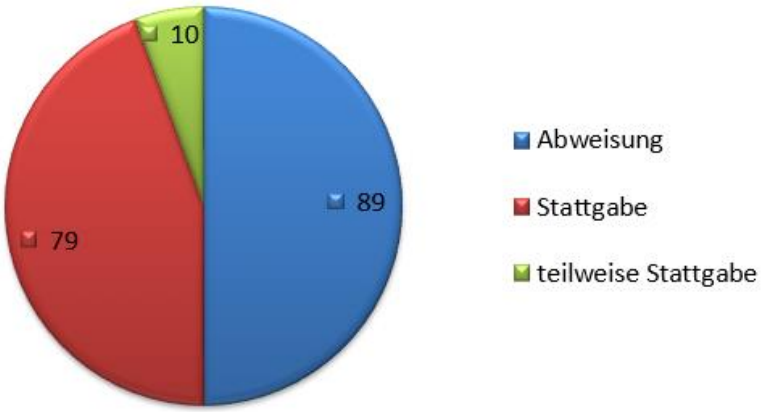

Formelle Erledigungen:

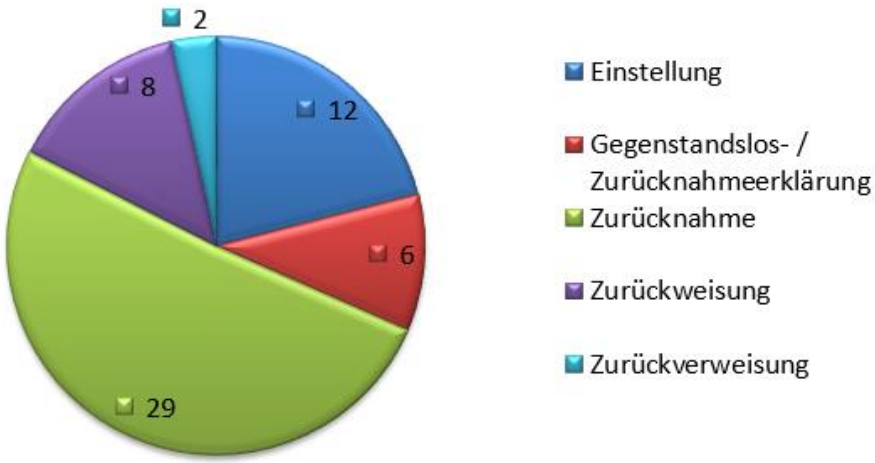

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

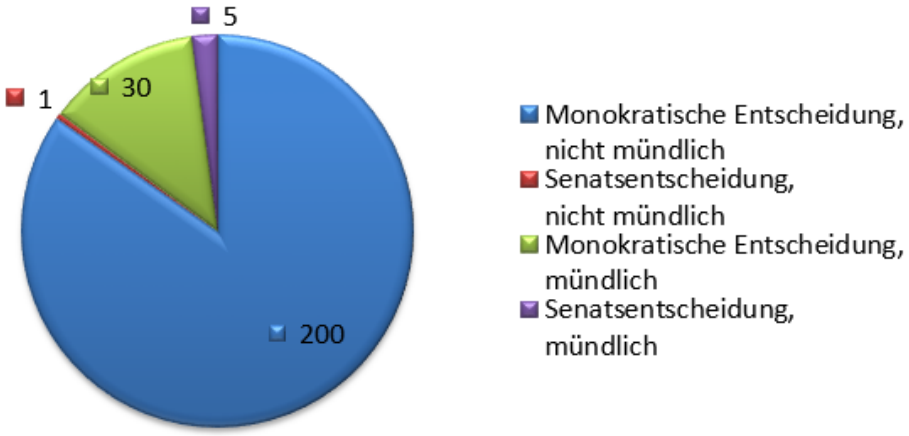

Den 236 erledigten Verfahren lagen 246 Bescheide zu Grunde:

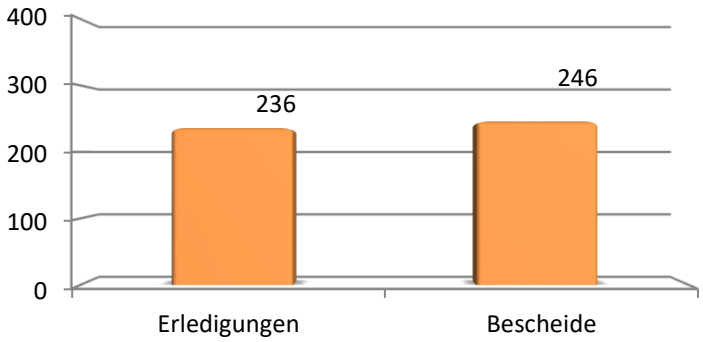

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

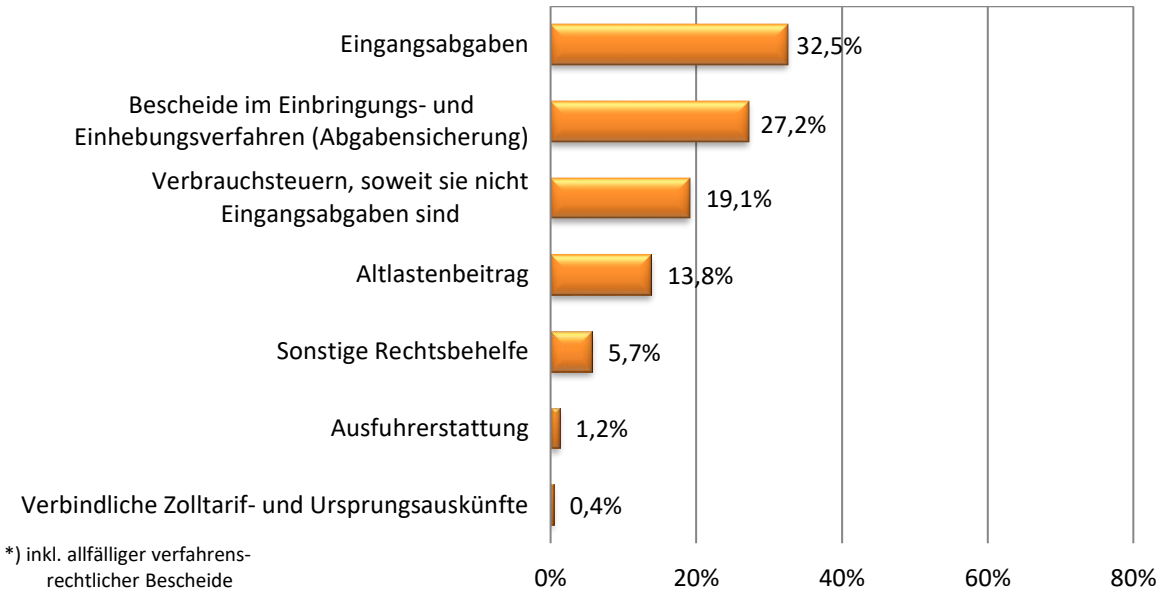

*) inkl. allfälliger verfahrens-rechtlicher Bescheide

Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	1
	Abweisung	80
	Stattgabe	26
	teilweise Stattgabe	27
formell	Einstellung	6
	Gegenstandsloserklärung wg. Zurücknahme d. Beschwerde	1
	Zurücknahme	220
	Zurücknahmeerklärung	1
	Zurückstellung Pkt. 3.3.1. Abs. 7 GV	2
	Zurückweisung	31
VwGH	Revisionen	12
	davon Amtsrevisionen	*5*
VfGH		0
Summe		**407**

Materielle Erledigungen:

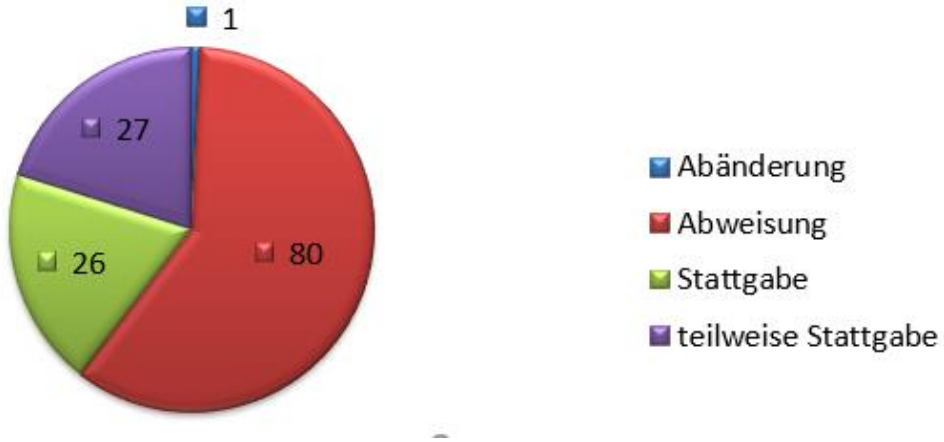

Formelle Erledigungen:

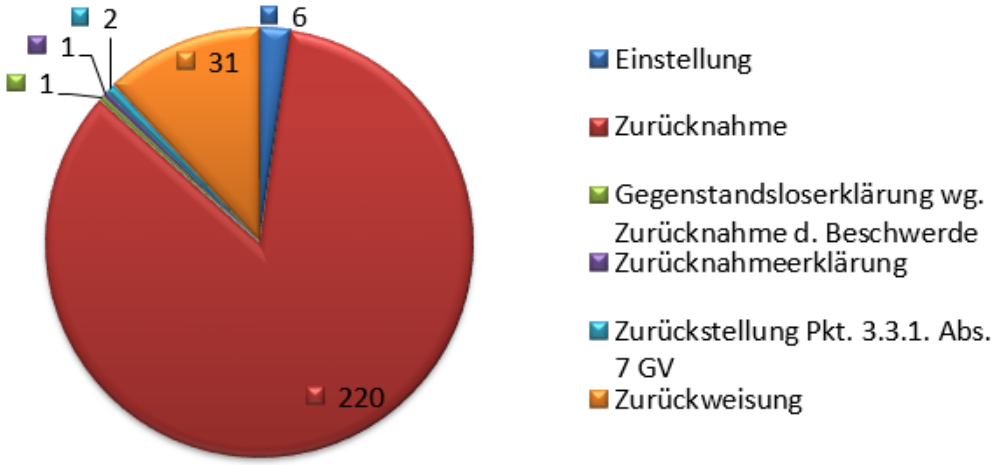

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

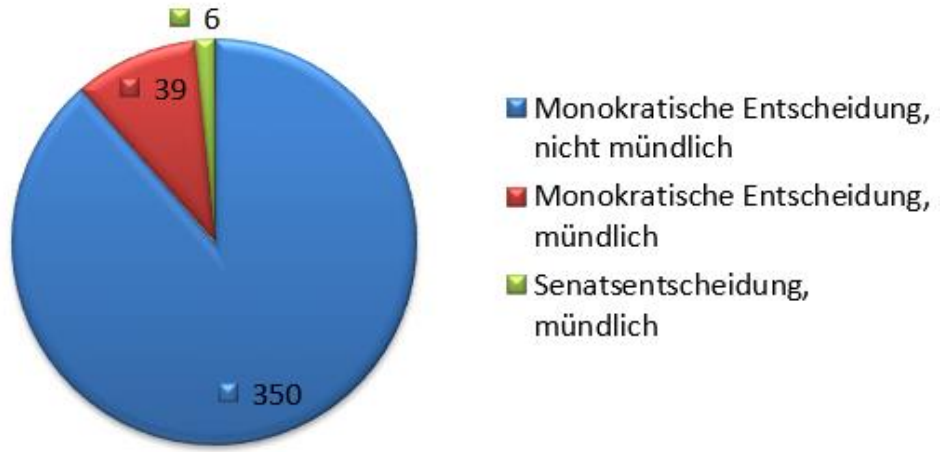

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

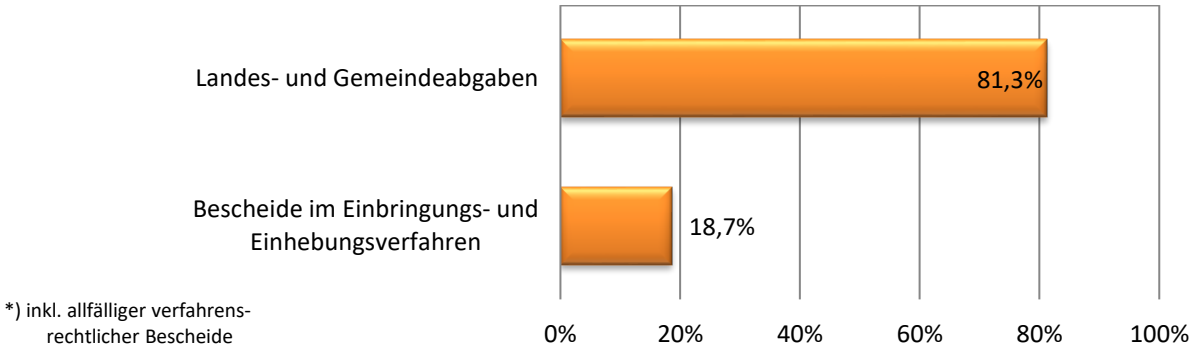

*) inkl. allfälliger verfahrensrechtlicher Bescheide

Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen

Erledigungsart		
materiell	Abweisung	381
	Stattgabe	67
	teilweise Stattgabe	80
	Ermahnung	7
formell	Einstellung	89
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	1
	Zurücknahme	7
	Zurückweisung	200
	Sonstiges	1
VwGH	Revisionen	2
	davon Amtsrevisionen	*0*
VfGH		1
Summe		**836**

Materielle Erledigungen:

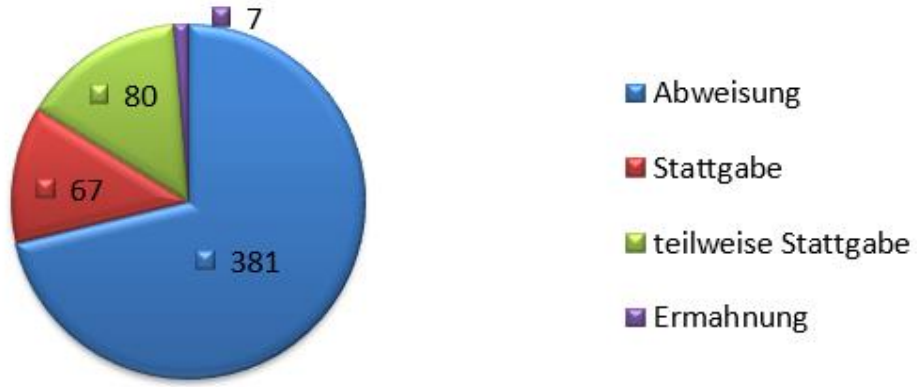

Formelle Erledigungen:

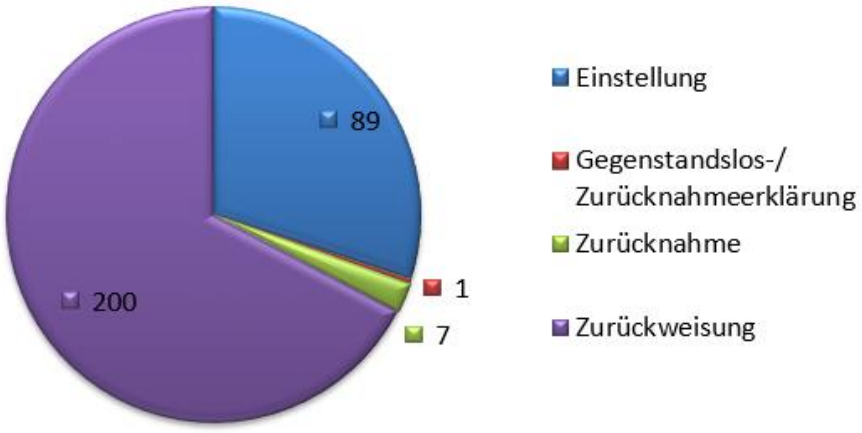

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

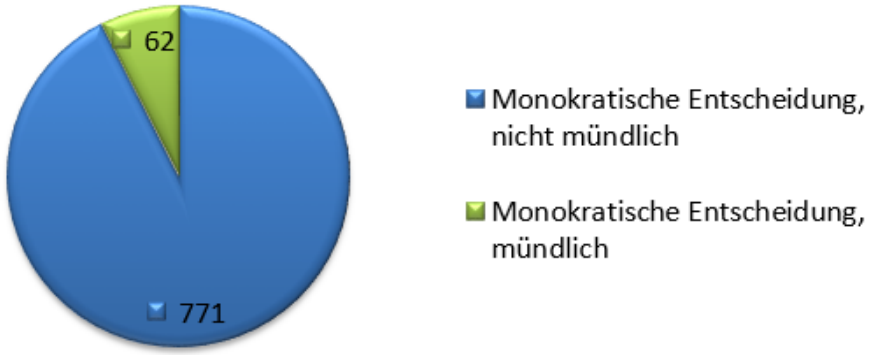

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide/Verwaltungsübertretungen *):

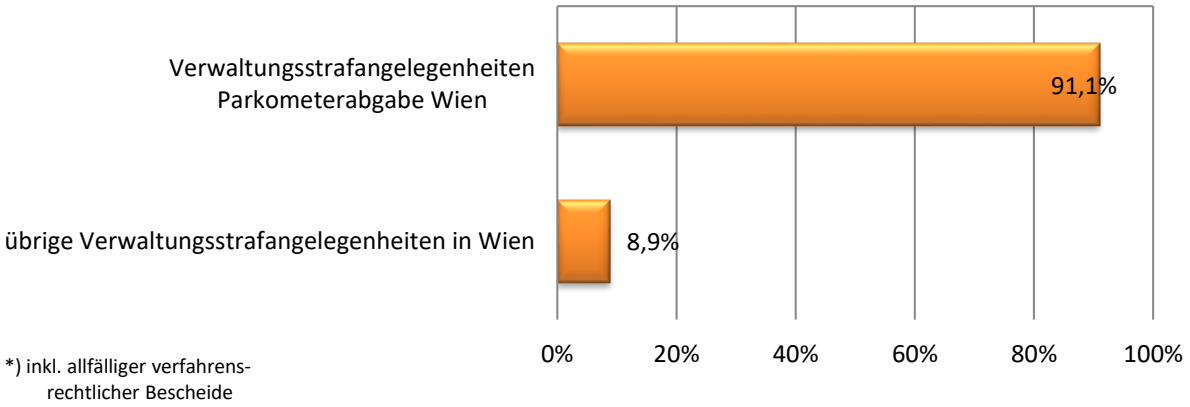

*) inkl. allfälliger verfahrensrechtlicher Bescheide

Den **30** erledigten Verfahren zu übrigen Verwaltungsstrafangelegenheiten lagen **7.225** Verwaltungsübertretungen zu Grunde.